Das ehrengerichtliche Vertretungsverbot gegen Rechtsanwälte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

vorgelegt von

Rudolf Plönnis

Gerichtsassessor.

Tag der Promotion: 14. ~~Dezember~~ Januar 1938.
Tag der mündl. Prüfung: 14. Febr. 1938.

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Referent: Professor Dr. Titze
Korreferent: Professor Dr. Kohlrausch

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung 1

1. Abschnitt.

Die Vorgeschichte des Vertretungsverbots.

Die vorläufige Suspension in Preußen 2
Die Motive zur Rechtsanwaltsordnung.
Die Suspension auf dén Anwaltstagen 3
Entwürfe des Deutschen Anwaltsvereins und der Vorstände der Anwaltskammern 5
Der Entwurf des Reichsjustizministers von 1930 6
Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung von 1932 und seine Einführung durch die Verordnung vom 18. 3. 1933.
Die Reichs-Rechtsanwaltsordnung.

2. Abschnitt.

Voraussetzungen und Verfahren.

I. Das Vertretungsverbot nach § 95.

Unterschiede zum früheren preußischen Recht und zum Beamtenrecht 8
1. Die Voraussetzungen.
Das Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte; die Erhebung der öffentlichen Klage 9
Voraussichtlicher Ausschluß des Rechtsanwalts im Ehrengerichtsverfahren.
2. Das Verfahren.
Antrag; Eröffnung des Verfahrens 10
Mündliche Verhandlung; Rechtsmittel 11
Außerkrafttreten und Aufhebung 13
3. Vertretungsverbot während eines Strafverfahrens.
Begriff der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens . . 13

II. Das Vertretungsverbot im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren.

Anwendungsfälle (§§ 22, 23 RAO.) 16
Voraussetzungen und Verfahren.

3. Abschnitt.

Die Wirkungen des Vertretungsverbots.

I. Der Umfang des Vertretungsverbots.

1. Die Beschränkungen.
Das Verbot des persönlichen Auftretens 18
Der Begriff der Behörde 19
Das Verbot des schriftlichen Verkehrs; das Verbot, Vollmachten zu erteilen 20

2. Die verbotsfreie Tätigkeit.
Die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten 20
Der Verkehr mit den Auftraggebern; die Tätigkeit auf Grund besonderer Ämter 22
3. Der Einfluß des Vertretungsverbots auf das Amt des Notars.
Vorläufige Dienstenthebung nach bisherigem Recht und nach der Reichsnotarordnung 23
Notarverweser; Notarvertreter 25

II. Die Folgen eines Verstoßes gegen das Vertretungsverbot.
Die persönlichen Folgen; die sachlichen Folgen 26

III. Die Folgen einer Beachtung des Vertretungsverbots.
1. Die Beziehungen zu den Auftraggebern. 27
Der Einfluß des Vertretungsverbots auf die Verträge und Vollmachten; die Kündigung und ihre Folgen, insbesondere in gebührenrechtlicher Beziehung 28
2. Der Einfluß des Vertretungsverbots auf das Amt des Armenanwalt.
Voraussetzungen für die Aufhebung der Beiordnung; die Gebührenansprüche in diesem Fall 30
3. Die Folgen für Anwaltsprozesse.
Unterbrechung des Verfahrens nach § 244 ZPO. 31

4. Abschnitt.

Die Vertretung nach § 98.

I. Die Voraussetzungen der Vertretung.
Vertretungsverbot und Bedürfnis für eine Vertretung; die für die Bedürfnisprüfung maßgebenden Gesichtspunkte 34

II. Die Bestellung des Vertreters.
Zuständigkeit und Verfahren 36
Der für die Vertretung in Frage kommende Personenkreis . . 37

III. Die rechtliche Natur der Bestellung.
Die Bestellung als Verwaltungsakt 38
Die Inanspruchnahme des Vertreters; die Übertragung der Vertretung und der Vertretungsmacht auf ihn, nicht gegen den Willen des Vertretenen 39

IV. Die Wirksamkeit der Bestellung.
1. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens.
Bekanntmachung; Bestallungsurkunde 40
Keine Rückwirkung der Bestellung.
2. Beschränkungen der Bestellung.
Widerrufsvorbehalt; Bestellung auf Zeit 42
Die Möglichkeit sachlicher Beschränkungen 43

V. Der Umfang der Vertretung.
1. Im allgemeinen.
Der Vertreter als der gesetzliche Vertreter des Rechtsanwalts, mit den Rechten und Pflichten eines Anwalts in strafrechtlicher

und standesrechtlicher Beziehung; Stellung im einzelnen Prozeß;
Befugnis zur Erteilung von Vollmachten 43
2. Die Stellung des Vertreters in besonderen Fällen.
Vertretung in persönlichen Angelegenheiten 45
Vertretung bei Pflichtverteidigungen.

VI. Das Verhältnis zwischen Vertreter, Rechtsanwalt und Auftraggeber.
1. Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Vertreter.
Bürgschaft der Anwaltskammer 46
Die Bestimmungsgewalt über die Praxis 47
2. Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber . . 48
3. Haftpflicht des Rechtsanwalts und des Vertreters . . . 49
Substitut, Erfüllungsgehilfe, gesetzlicher Vertreter?

VII. Die Beendigung der Vertretung.
Die Gründe in der Person des Rechtsanwalts 52
In der Person des Vertreters und sonstige Gründe.

5. Abschnitt.

Dem Vertretungsverbot entsprechende Maßnahmen in den Rechten anderer Berufsstände und im ausländischen Recht.

I. Das Recht anderer Berufsstände.
1. Patentanwälte 53
2. Schriftleiter.
3. Ärzte und Tierärzte 54
Vorläufiges Verbot ärztlicher Tätigkeit durch das Ehrengericht (§ 74 RÄO.);
vorläufiges Verbot der Ausübung des Berufs durch die Verwaltungsbehörde; (§ 5 Abs. 5 RÄO.);
Ruhen der Befugnis zur Ausübung des Berufs (§ 7);
Rangverhältnis.

II. Ausländisches Recht und die Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte usw. in Österreich vom 31. 3. 1938 57

Literaturverzeichnis.

Baumbach, Zivilprozeßordnung, 12. Auflage.

Das B. G. B., Kommentar von Reichsgerichtsräten, 9. Aufl.

Dittenberger, Die vorläufige Suspension von der Anwaltschaft (Bericht über die Verhandlungen des Leipziger Anwaltvereins), JurW. 1913, 791.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch (Leipziger Kommentar 4. Aufl.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, 12. Bearbeitung.

Ehrenwerth, Zur Reform des Ehrengerichtswesens, Anwaltsblatt 1927, 43.

Eick, Sondervertretung und allgemeine Vertretung des Rechtsanwalts, Jur. Diss. Freiburg 1934.

Finger, Die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens, (Ehrengerichtshof, Strafensystem), Beilage zur Jur.W. 1913, Nr. 14.

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 1928.

Foerster-Kann, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl. 1926.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl.

Gädeke, Armenanwaltskostengesetz, 1937.

Gaupp-Jonas, Zivilprozeßordnung, 15. Aufl.

Grau, Reichstag und Rechtsanwaltschaft, Jur.W. 1929, 2490.

Haenle, Der X. Anwaltstag, Jur.W. 1887, 395.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Band II und III.

Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte.

Kuhlenbeck, Der XV. Deutsche Anwaltstag, Jur.W. 1901, 685.

Lange, Ist die Bestellung eines Generalsubstituten mit rückwirkender Kraft zulässig? Jur.W. 1928, 1282.

Lindemann, Die Rechtsstellung eines gemäß § 25 RAO. von der Landesjustizverwaltung bestellten Anhaltsvertreters und die Haftung für den von ihm verursachten Schaden, Recht 1922, 1.

Müssemeier-Sauer, Die Reichstierärzteordnung, 1936.

Neubert, Besprechung einer Entscheidung, Jur.W. 1933, 1475.

Noack, Kommentar zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung, 2. Aufl. 1937.

Noack und Rabe, Was bringt die Gesetzgebung des Dritten Reichs dem Anwalt? Jur.W. 1934, 65 ff.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1929.

Pestalozza, Besprechung einer Entscheidung, Jur.W. 1932, 1182.

Planck, Kommentar zum BGB., 2. Bd. 2. Hälfte bearb. von André.

Reuß, Partei und Staat im Dritten Reich, Jur.W. 1935, 2314.

Rombach, Die Haftung des Rechtsanwalts für Vertreter und Gehilfen, Jur.W. 1919, 663.

Schliebner, Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem Vertragsverhältnis zu seinem Klienten, Diss. Halle 1935.

Schmidt-Leonhard, Das Schriftleitergesetz.

Seuffert-Walsmann, Zivilprozeßordnung, 12. Aufl.

Seybold-Hornig, Reichsnotarordnung, 1937.
Siegel, Die gesamten Materialien zu der Rechtsanwaltsordnung, 1883.
von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band, Allg. Teil, 10. Aufl., 2. Band, 1. Teil, 9. Aufl.
Steinbeck, Über das Vertretungsverbot auf Grund des § 91 RAO., Deutsche Justiz 1934, 1120.
Titze, Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichem Recht.
von Tuhr, Der allgemeine Teil des BGB., Bd. II, 2.
Vollmer, Reichs-Rechtsanwaltsordnung.
Vollmer-Schwarz, Reichsnotarordnung, 1937.
Volkmann, Vollmer, Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach § 67 Abs. 1 RAO., Deutsche Justiz 1936, 641/642.
Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl.

Anträge und Vorbemerkungen der Berichterstatter von Wilmowski und Pemsel für den Anwaltstag, Jur.W. 1887, 345.
Beschlüsse des XXI. Deutschen Anwaltstages, Jur.W. 1913, 897.
Stenographischer Bericht über die 20. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins zu Stuttgart am 10. 6. 1927, Anwaltsblatt 1927, Beilage zu Heft 8.
Stenographischer Bericht üüber die 22. Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 3. und 4. 11. 1928 zu Frankfurt a. M.; Anwaltsblatt 1929, Beilage zu Heft 2.
Zur Reform des Ehrengerichtswesens; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung, Anwaltsblatt 1928, 322.
Denkschrift des Deutschen Anwaltsvereins zur Frage der Suspension von der Rechtsanwaltschaft, Anwaltsblatt 1930, 20 ff.
Die „Suspension" von der Rechtsanwaltschaft; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung, Anwaltsblatt 1930, 60 ff.
Reichstagsdrucksachen, Bd. 415, 442, 453.
„Aus der Vereinstätigkeit":
Anwaltsblatt 1929, 322.
Anwaltsblatt 1930, 13, 20, 60, 86;
Anwaltsblatt 1931, 289;
Anwaltsblatt 1932, 172;
Anwaltsblatt 1933, 94.
Mitteilungen des Reichs-Rechtsanwaltskammer, 1936, 1937.
Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, Bd. 16, 22, 27, 28, 29.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und Strafsachen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550803_0029

Einleitung.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 Kapitel XIII (RGBl. I, S. 109 ff.) ist erstmalig die Möglichkeit geschaffen worden, durch die Verhängung eines Vertretungsverbots einen Rechtsanwalt an der weiteren öffentlichen Ausübung seines Amtes zu hindern, wenn gegen ihn ein Strafverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt, das voraussichtlich zu seinem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft führen wird.

Diese neue Rechtseinrichtung hat trotz ihrer Bedeutung für die Praxis — im Jahre 1935 sind allein im Landgerichtsbezirk Berlin 16 und im Jahre 1936 9 Vertretungsverbote verhängt worden[1]) — und obwohl sich schon mancherlei Auslegungsschwierigkeiten ergeben haben, außer der Berücksichtigung in den beiden neuen Kommentaren zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung von Professor Dr. Erwin Noack und Oberstaatsanwalt Dr. Günther Vollmer, noch kaum zu einer Erörterung im Schrifttum und überhaupt noch nicht zu einer systematischen Darstellung geführt. Die Einführung des Vertretungsverbots blieb fast unbeachtet. Es erfolgten nur kurze Hinweise im Rahmen einer allgemeinen Übersicht[2]). Diese sparsame Berücksichtigung im Schrifttum trägt wohl auch an der immer noch zu beobachtenden Unbekanntheit der Einzelheiten dieser Vorschriften die Schuld. Eine eingehendere Beschäftigung mit diesen Vorschriften, die fast unverändert in die Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 übergegangen sind, erscheint daher angebracht.

---

1) Nach dem Jahresrückblick der Rechtsanwaltskammer Berlin in den Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer 1937, Heft 2.

2) Anw.Bl. 1933, 94; Fischer JW. 1933, 1049; Noack und Rabe, JW. 1934, 65 ff.

1. Abschnitt.

Die Vorgeschichte des Vertretungsverbots.

Die Bedeutung des Vertretungsverbots läßt ein Überblick über seine Vorgeschichte und die Gründe, die zu seiner Ausgestaltung geführt haben, erkennen.

Das Bedürfnis, einen Rechtsanwalt schon vor der rechtskräftigen Ausschließung aus dem Stand vorläufig an der weiteren Berufsausübung zu hindern, trat schon in früheren Zeiten hervor. Dennoch war einem großen Teil der deutschen Länder eine dem heutigen Vertretungsverbot entsprechende Rechtseinrichtung unbekannt. Preußen kannte die Möglichkeit einer „vorläufigen Suspension". So trat nach § 48 des Pr. Gesetzes betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852, das zum Teil auch für „die Advokaten, Rechtsanwälte und Notarien" galt, die vorläufige Suspension kraft Gesetzes ein,

1. wenn in dem gerichtlichen Verfahren die Verhaftung beschlossen oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen war, welches auf den Verlust des Amtes lautete oder diesen kraft Gesetzes nach sich zog;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen war, welche auf Dienstentlassung lautete.

Nach § 50 a. a. O. konnte die zur Einleitung einer Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde die Suspension ferner verhängen, sobald ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt war.

Diese Regelung wird dadurch verständlich, daß die Rechtsanwälte in Preußen aus den Justizkommissarien hervorgegangen sind. Diese waren auf Gebühren angewiesene Beamte, die zunächst nur in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als Notare tätig waren und allmählich erst das Recht der Prozeßvertretung an sich zogen. Erst seit dem Jahre 1849 führen sie den Namen Rechtsanwälte[1]).

In die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wurde die vorläufige Suspension nicht übernommen. Ihre Einführung wurde zwar erwogen, aber schließlich doch abgelehnt. Es fehle, wie die Motive ausführen[2]), die innere Berechtigung dafür, da die Auffassung des Rechtsanwalts als eines Amtes aufgegeben sei. Einem Beamten gegenüber, so heißt es weiter, müsse der Staat allerdings ein Recht zur vorläufigen Suspension haben, um den Staat

1) vgl. Noack, Vorbem. I b).
2) Motive S. 87/88 bei Siegel S. 282 ff.

„in Bezug auf die möglicherweise Aberkennung des Amtseinkommens durch Zurückbehaltung desselben zu sichern". Dem betroffenen Anwalt dagegen könne die Suspension einen derartigen Schaden zufügen, daß die etwa aus der weiteren Tätigkeit des Rechtsanwalts erwachsenden Nachteile zu den Gefahren für den Beschuldigten in keinem Verhältnis ständen. Außerdem störe die eintretende Unfähigkeit zur Vertretung in Anwaltsprozessen den Gang der Geschäfte zum Nachteil der Gerichte und Parteien.

Diese, die Interessen des einzelnen Anwalts über die der Rechtspflege stellende Auffassung blieb auch in den folgenden Jahrzehnten vorherrschend. Aus Anlaß der Bestrebungen nach einer Abänderung des Kreises der Ehrenstrafen wurde auf verschiedenen Anwaltstagen auch die vorläufige Suspension als mögliche Zwischenstrafe zwischen Geldstrafe und endgültiger Ausschließung erörtert. In diesem Zusammenhang erwähnten die Berichterstatter häufig auch die vorläufige Suspension als Ausschlußmittel während eines Straf- oder Disziplinarverfahrens.

Die Stellungnahme war aber regelmäßig gegenüber der Suspension sowohl in einen wie im andern Anwendungsfall ablehnend. So ergibt der X. Anwaltstag 1887 Stimmengleichheit bezüglich der Suspension als Ehrenstrafe; dagegen wird einstimmig und ohne Verhandlung der Antrag der Referenten von Wilmowski und Pemsel angenommen, daß „die Einführung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit für ein auf Ausschluß lautendes Urteil nicht zu empfehlen sei"[3]). Auf dem XV. Anwaltstag im Jahre 1901 wurde nur die Suspension als Strafe erörtert und abgelehnt[4]), ebenso auf dem XXI. Anwaltstag 1913 in Breslau[5]). In dem diesem Anwaltstag vorliegenden Gutachten von Finger über die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens[6]) deutete dieser zwar auf den Unterschied zwischen der Suspension als Strafe und vorläufiger Sicherungsmaßnahme hin, verwarf sie aber im Anschluß an die Gründe der Motive[7]).

Zu einem andern Resultat kam lediglich Barth in seinem ebenfalls im Jahre 1913 aber noch vor dem Anwaltstag gehaltenen Referat vor dem Leipziger Anwaltsverein. Er schlug eine von dem Ehrengericht zu beschließende vorläufige Suspension vor für den Fall, daß das Ehrengericht bereits auf Ausschluß erkannt hatte, und für den Fall der Einleitung eines Straf- oder Ehrengerichtsverfahrens, falls der Ausschluß zu erwarten sei. Nach einer lebhaften Aussprache kam es aber zu keiner Beschlußfassung[8]).

Nach langer Pause kam die Reform des Ehrengerichtswesens erst auf der XX. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins 1927 in Stuttgart wieder zur Sprache. Hier erklärt Kurlbaum als Berichterstatter die Stellungnahme des Breslauer Anwalttages von 1913 zur Suspension für abschlie-

3) JW. 1887, 398.
4) JW. 1901, 686.
5) Beilage zur JW. 1913/14.
6) a. a. O. S. 15 ff.
7) JW. 1913, 898.
8) Nach dem Bericht von Dittenberger JW. 1913, S. 791.

ßend[9]). Gemeint sein konnte damit nur die Suspension als Strafe, nicht auch als Sicherungsmaßnahme. Hierzu wurde von Kurlbaum überhaupt nicht Stellung genommen. Anlaß dazu wäre gegeben gewesen, nachdem diese Frage in zwei Artikeln in demselben Jahr im Deutschen Anwaltsblatt behandelt worden war. So hatte Aron[10]) auf Grund eines besonders krassen Falles die Einführung der vorläufigen Suspension gefordert. Diesem Vorschlag war Ehrenwerth[11]) mit den alten Gründen entgegengetreten.

Die erwähnte Stuttgarter Versammlung faßte keine endgültigen Beschlüsse, sondern veranlaßte nur die Einsetzung eines Ausschusses zur Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung[12]). In dem Entwurf, den dieser Ausschuß ausarbeitete, fehlen Bestimmungen über die Suspension. Aus dem Bericht von Fischer auf der Frankfurter Abgeordnetenversammlung vom 3. — 4. November 1928 ergibt sich, daß der Ausschuß die Einführung einer vorläufigen Suspension erwogen, aber abgelehnt hat[13]). Im übrigen wurde der Entwurf schließlich wieder an den Ausschuß zurückverwiesen.

Eine Änderung in der allgemeinen Anschauung brachte das Jahr 1929. Sich immer wiederholende Fälle, daß Straf- und Disziplinarverfahren erst nach Jahren zu einem rechtskräftigen Abschluß gelangten, ohne daß eine Möglichkeit bestand, den Anwalt inzwischen an der weiteren Ausübung der Praxis zu hindern, mögen teil daran haben. Wieder sprachen sich einzelne im Deutschen Anwaltsblatt für die Einführung der Suspension aus[14]).

Der entscheidende Anstoß kam aber von einer andern Seite im Zusammenhang mit der allgemeinen Strafrechtsreform. Nach dem geltenden Strafgesetzbuch gehört die Anwaltschaft zu den öffentlichen Ämtern (§ 31 Abs. 2 StGB.). Daran hielt man auch nach Einführung der Rechtsanwaltsordnung fest. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte führen daher nach §§ 31, 32 StGB. auch ohne Ehrengerichtsverfahren den Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft kraft Gesetzes herbei. Darüber hinaus sah der Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1927, die sogenannte Reichstagsvorlage[15]), noch eine Erweiterung der Rechte des Strafrichters vor. Bereits bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe sollte das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, absprechen können (§§ 46, 47 des Entwurfs), wobei auch hier nach § 48 Abs. 2 die Rechtsanwaltschaft den öffentlichen Ämtern gleichstehen sollte. Die Anwaltschaft nahm hiergegen wiederholt sehr entschieden Stellung, weil sie in dieser Vorschrift eine Äußerung von Mißtrauen

---

9) Stenogr. Bericht S. 22 (Anl. z. Anw.Bl. 1927).
10) Anw.Bl. 1927, 9.
11) Anw.Bl. 1927, 43.
12) Anw.Bl. 1928, 322 ff.
13) Stenogr. Bericht S. 93 (Anw.Bl. 1929, Anlage zu Heft 2).
14) Anw.Bl. 1929, 164 ff. und S. 173 ff.
15) Drucks. Nr. 3390 des Reichstags. III. Wahlperiode (Band 415 d. Reichstagsdrucksachen).

gegen ihre Ehrengerichtsbarkeit sah. Dennoch wurde in den Jahren 1927 und 1928 in den Beratungen des Strafrechtsausschusses des Reichstags der Antrag, die Rechtsanwaltschaft aus § 48 Abs. 2 herauszunehmen, abgelehnt[16]).

Bei den Verhandlungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz in Dresden im Februar 1929 wurde die Angelegenheit erneut aufgegriffen[17]). In der Aussprache darüber regte die Abgeordnete Emminger an, zwar der Streichung der Rechtsanwaltschaft aus § 48 Abs. 2 zuzustimmen, aber wenigstens dafür die Suspension einzuführen. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit für die Streichung der Anwaltschaft, ohne daß jedoch zur Frage der Suspension Stellung genommen wurde.

Kurze Zeit danach legte der Deutsche Anwaltverein im März 1929 dem Reichsjustizministerium eine Denkschrift vor, in der ebenfalls noch einmal die Herausnahme der Anwaltschaft aus § 48 gefordert wurde[18]). Der Reichsjustizminister erwiderte, daß er die Streichung befürwortet habe; Voraussetzung dafür, daß sich der Reichstagsausschuß den befürwortenden Beschlüssen der Strafrechtskonferenz anschließe, dürfte aber sein, daß in die Rechtanwaltsordnung Bestimmungen eingeführt würden, die eine Suspension ermöglichten[19]). In dem bald danach erscheinenden Amtlichen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch behielt sich das Ministerium auch bereits vor, „zur Aufnahme in die Rechtsanwaltsordnung Bestimmungen vorzuschlagen, welche die Suspension eines zu schwerer Strafe Verurteilten ermöglichen"[20]).

Im November 1929 kam der Minister auf seine Anregung zurück. Er wandte sich in einem gleichlautenden Schreiben an den Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins und die Vorstände der Deutschen Anwaltskammern mit dem Ersuchen, ihm ihre Auffassungen hinsichtlich der für die Suspension vorzusehenden Voraussetzungen, ihrer Wirkungen und der Gestaltung des Verfahrens mitzuteilen[21]). In eingehenden Verhandlungen stellten beide Organisationen Entwürfe auf und reichten sie im Januar 1930 dem Ministerium ein[22]).

Jetzt wird mit einemmal „das Bedürfnis nach einer keinen Strafcharakter tragenden Maßregel, durch die eine zeitweise Beschränkung in der Ausübung des Anwaltberufes angeordnet wird, von der heutigen Standesauffassung als unabweisbar und dringend anerkannt"[23]) und für erforderlich gehalten, daß die Suspension „sobald wie nur irgend möglich" eingeführt

16) vgl. Protokoll der 30. Sitzung des 32. Ausschusses des Reichstags III. Wahlperiode vom 18. 11. 1927 und der 16. Sitzung des 21. Ausschusses des Reichtags IV. Wahlperiode vom 5. 11. 1928.
17) vgl. Protokolle der VI. und VII. Sitzung vom 9. und 10. Februar 1929.
18) JW. 1929, 985.
19) Anw.Bl. 1929, 322.
20) Fußnote zu Artikel 72.
21) Anw.Bl. 1929, 322.
22) Anw.Bl. 1930, 20 ff. und 60 ff.
23) So der Deutsche Anwaltsverein a. a. O.

werde[24]). Doch fehlte es auch in dieser Zeit nicht an Einzelstimmen, die sich dagegen aussprachen[25]).

Diese Vorschläge, besonders derjenige der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern, enthalten bereits im wesentlichen alles, was später Gesetz geworden ist. Die Begründungen ergeben aber mit aller Deutlichkeit, daß die vorgeschlagene Regelung nicht die Vorwegnahme der Urteilswirkung, also des vollständigen Ausschlusses, bewirken soll, weil damit die wirtschaftliche Existenzgrundlage völlig vernichtet werden würde. Diese Folge müsse — wie ausgeführt wird — möglichst verhindert werden, da immerhin wiederholt erstinstanzliche Ausschlußurteile später aufgehoben worden seien. Das entscheidende und zu beseitigende Ärgernis sei nur die Möglichkeit, daß ein Rechtsanwalt, der womöglich vom Strafgericht wegen einer ehrenrührigen Handlung bereits verurteilt worden sei, und gegen den auch das Ehrengericht in erster Instanz bereits auf Ausschluß erkannt habe, sich immer noch öffentlich betätigen könne. Diese öffentliche Tätigkeit müsse unterbunden werden können. Dafür sei ein bloßes „Verhandlungsverbot" ausreichend.

Im Reichsjustizministerium wurde mit den Vorständen der beiden Organisationen noch einmal mündlich verhandelt[26]) und unter Verwertung der eingereichten Vorschläge dann ein Entwurf ausgearbeitet. Er wurde in den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch eingearbeitet — Artikel 76 Ziff. 8 (§ 65 RAO. alter Fassung) und Ziffer 19 (§§ 91 a ff. RAO. a. F.) — und mit diesem nach Zustimmung des Reichsrats am 20. Mai 1930 dem Reichstag eingereicht[27]). Aus der Begründung ist hervorzuheben, daß auch hier der Gesichtspunkt berücksichtigt wird, daß der „provisorische Ausschluß von der Berufsausübung für den Betroffenen in ungleich stärkerem Maße (als bei Beamten) die Möglichkeit einer nicht wieder auszugleichenden Schädigung in sich schließe"[28]).

Zu einer Beschlußfassung des Reichstags über den Entwurf kam es nicht, da der Reichstag vorher aufgelöst wurde. Verschiedene sich wiederholende Fälle ließen den Mangel einer Suspensionsmöglichkeit immer fühlbarer werden. Da entschloß sich das Ministerium auf das Drängen der Anwaltschaft den Entwurf aus dem Einführungsgesetz herauszunehmen und ihn den gesetzgebenden Körperschaften als besonderes Gesetz zuzuleiten. Dies geschah Ende 1931[29]). Am 26. 4. 1932 erhielt, nachdem der Reichsrat zugestimmt hatte, der Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung"[30]). Die Begründung stimmt wörtlich mit der frühe-

24) So die Vereinigung der Anwaltskammern a. a. O.
25) vgl. Grau, JW. 1929, 2493.
26) Anw.Bl. 1930, 86.
27) Drucks. Nr. 2070 d. Reichstags IV. Wahlperiode — Bd. 442 d. Reichstagsdrucksachen.
28) S. 151 a. a. O.
29) Anw.Bl. 1931, 289.
30) Drucks. Nr. 1448 d. Reichstags V. Wahlperiode — Bd. 453 d. Reichstagsdrucks. vgl. auch Anw.Bl. 1932, 172.

ren überein; sie hob nur noch „das unleugbare Bedürfnis" für eine der Beamtensuspension entsprechende Maßnahme hervor. Auch hier hinderte die Auflösung des Reichstags die Erledigung der Vorlage.

Nach der nationalen Erhebung wurde die Reform alsbald im Wege der Notverordnung durchgeführt, wobei der Reichstagsentwurf unverändert übernommen wurde.

Das zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1470) hat diese Bestimmungen dann neu gefaßt, aber sachlich fast unverändert gelassen. In dieser neuen Fassung sind sie als §§ 95—99 in die Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 21. 2. 1936 (RGBl. I, S. 107 ff.) übergegangen.

Seit der Machtübernahme sind auch für andere Berufsstände entsprechende Möglichkeiten eingeführt worden, so für die Patentanwälte bereits durch das Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933, für die Schriftleiter durch das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933, für die Ärzte und Tierärzte durch die Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 und die Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 1936. Auf die Einzelheiten dieser Regelungen wird im Abschnitt 5 näher eingegangen werden.

2. Abschnitt.

Voraussetzungen und Verfahren.

I. Das Vertretungsverbot nach § 95.

Das Vertretungsverbot nach § 95 ff. unterscheidet sich in seinen Voraussetzungen und im Verfahren erheblich von dem früher nach dem preußischen Recht geltenden Rechtszustand. Insbesondere gibt es keine Suspension kraft Gesetzes mehr, wie sie § 48 des Preußischen Gesetzes betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. 7. 1852 und die späteren Beamtengesetze, z. B. auch das Reichsbeamtengesetz vom 17. 5. 1907, vorsahen. Dagegen kennt die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 auch nur noch eine vorläufige Dienstenthebung durch die Einleitungsbehörde, wenn das förmliche Dienststrafverfahren gegen den Beamten eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist (§ 78 RDStO.). Da das förmliche Dienststrafverfahren nur erforderlich ist, wenn die schwersten Dienststrafen, also Gehaltskürzung und Entfernung aus dem Dienst verhängt werden sollen (§ 11 RDStO.), kommt auch eine vorläufige Dienstenthebung nur für die schwersten Dienstvergehen in Frage. Der Beamte behält aber in jedem Fall, worauf noch hingewiesen sein mag, mindestens die Hälfte seiner Dienstbezüge (vgl. § 79 RDStO.).

1. Die Voraussetzungen des Vertretungsverbots.

Voraussetzung für die Verhängung eines Vertretungsverbots nach § 95 ist, daß im ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt die öffentliche Klage erhoben und daß zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

Das Ehrengerichtsverfahren ist ebenso wie das Dienststrafverfahren gegen Beamte ein besonderes Strafverfahren, das selbständig neben dem staatlichen Kriminal-Strafverfahren steht. Es dient der Ahndung ehrverletzenden Verhaltens von Angehörigen des Anwaltsberufes. Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung (§ 68).

Das Ehrengerichtsverfahren muß sich gegen einen Rechtsanwalt richten. Den Titel eines Rechtsanwalts kann nur führen, wer als solcher zugelassen ist. Die Zulassung ist der staatliche Verwaltungsakt, der dem Zugelassenen die Erlaubnis gibt, den Anwaltsberuf nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben[1]). Der Rechtsanwalt ist der Ehrengerichtsbarkeit daher auch nur unterworfen, solange er zugelassen ist. Er kann sich ihr dadurch entziehen, daß er die Rechte aus der Zulassung gemäß § 28 gegenüber dem zuständigen Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsidenten[2]) aufgibt. Entgegen

1) Vollmer, Vorbem. vor § 5.
2) vgl. AV. d. RJM. v. 29. 1. 1936 betr. Zulassung als Rechtsanwalt usw. Abschn. A IX 6.

der früher in der ehrengerichtlichen Praxis herrschenden Ansicht[3]) muß ein ehrengerichtliches Verfahren eingestellt werden, sobald der Angeklagte nicht mehr Rechtsanwalt ist. Die Gründe, die früher dafür sprachen, das Verfahren fortzuführen, waren vor allem, durch ein Ausschlußurteil oder auch nur ein auf Verweis oder Geldstrafe über 50 RM lautendes Urteil die Voraussetzung zu schaffen, einem späteren Zulassungsantrag den zwingenden Versagungsgrund des § 5 RAO. alter Fassung oder wenigstens den Kann-Versagungsgrund des § 6 Nr. 3 RAO. a. F. entgegenstellen zu können. Da ein Anspruch auf Zulassung jetzt nicht mehr besteht, sind die Gründe für die Weiterführung des ehrengerichtlichen Verfahrens weggefallen[4]).

Die Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt wie im ordentlichen Strafverfahren durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Ehrengericht (§ 170 StPO.). Da auf das ehrengerichtliche Verfahren nach § 68, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung finden, setzt auch das ehrengerichtliche Verfahren ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren voraus, das mit der Erhebung der öffentlichen Klage abschließt. Geführt wird das Ermittlungsverfahren nach § 100 von der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Oberlandesgericht.

Den Inhalt der Anklageschrift regelt § 80 dahin, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben sind. Die bloße Bezugnahme auf die öffentliche Klage im Strafverfahren genügt also nicht[5]).

Die Erhebung der öffentlichen Klage genügt zur Verhängung des Vertretungsverbots nur, wenn zu erwarten ist, daß im ehrengerichtlichen Verfahren auf Ausschließung erkannt werden wird. Diese Voraussetzung ist selbstverständlich. Führt voraussichtlich das Verfahren nur zu einem Verweis oder einer Geldstrafe, so steht der weiteren Tätigkeit des Rechtsanwalts nichts im Wege. Es besteht also auch kein Anlaß für ein Vertretungsverbot. Andererseits muß die Wahrscheinlichkeit eines Ausschlusses genügen[6]), da ja volle Klärung erst die Durchführung des Hauptverfahrens bringen soll. Das Ehrengericht wird also einmal untersuchen müssen, ob die vorgeworfenen Verfehlungen, ihre Begründetheit unterstellt, einen Ausschluß rechtfertigen würden, und zweitens, ob die Richtigkeit der Vorwürfe nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnis im Hauptverfahren wird festgestellt wer-

3) vgl. Urteil des EGH. v. 10. 7. 1934, JW. 1935, 1035.
4) So auch Vollmer, § 64, Anm. 1 a. E.
5) Anders EGH. 28, 36; vgl. dazu unten S. 14 ff.
6) EGH. 28, S. 39, 54, 61, 222; 29, S. 35, 55 u. a.

den können[7]). Wenn Zweifel vorhanden sind, braucht ein Vertretungsverbot nicht verhängt zu werden[8]).

Da die Rechtsanwaltsordnung keine einzelnen Straftatbestände kennt, sondern nur den allgemeinen der Pflichtverletzung in § 64, muß in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die gegen den Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sein Verbleiben im Anwaltsberuf untragbar ist. Verfehlungen hinsichtlich anvertrauter Vermögenswerte, Unterschlagung und Untreue, sind regelmäßig Gründe, die zur Ausschließung führen[9]). Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, daß die vorgeworfenen Verfehlungen auch bewiesen werden, wird im allgemeinen das Vorliegen eines Strafurteils genügen[10]). In der großen Zahl der Fälle, in denen das ehrengerichtliche Hauptverfahren nach § 67 wegen des gleichzeitig schwebenden Strafverfahrens nicht durchgeführt werden kann[11]), bedarf es dagegen der Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses in einem besonderen Verfahren, das in § 95 Abs. 2—5 und 7 geregelt ist.

Das gleichzeitige Schweben des ehrengerichtlichen Hauptverfahrens oder wenigstens seine Eröffnung ist nicht Voraussetzung für die Verhängung des Vertretungsverbots[12]).

2. Das Verfahren.

Außer in den Voraussetzungen bestehen auch im Verfahren Unterschiede zum früheren preußischen Recht und zum jetzigen Beamtenrecht. Es genügt insbesondere nicht ein bloßer Beschluß der Einleitungsbehörde oder bei richterlichen Beamten der Dienststrafkammer (§§ 78, 108 RDStO.). Die Verhängung des Vertretungsverbots setzt vielmehr regelmäßig eine mündliche Verhandlung voraus.

Eines Antrags seitens der Staatsanwaltschaft bedarf dieses Verfahren zu seiner Ingangsetzung an sich nicht. Die Generalstaatsanwälte sind jedoch angewiesen[13]), in allen ehrengerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob ein Antrag auf Verhängung des Vertretungsverbots angezeigt erscheint. „Ein solcher Antrag wird grundsätzlich stets dann erforderlich sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Vertretungsverbots gegeben sind, insbesondere wenn Gegenstand der Anklage Verfehlungen hinsichtlich anvertrauter Vermögenswerte, Unterschlagung, Untreue usw. sind"[14]).

---

7) So Begründung des Entwurfs v. 26. 4. 32, Bd. 453 d. Reichstagsdrucks., vgl. oben S. 6.
8) EGH. 27, S. 132; 29, 65.
9) vgl. AV. d. RJM. v. 29. 1. 36, C. II; Noack, § 95 Anm. 2b, § 65 Anm. 4.
10) EGH. 27 S. 174.
11) unten S. 15.
12) So aber Noack, § 95 Anm. 2a; dagegen unten S. 15/16.
13) Durch die AV. d. RJM. v. 29. 1. 1936 (Ia 143) — Deutsche Justiz S. 202 — C. II.
14) AV. d. RJM. a. a. O.

Das Ehrengericht kann auch von sich aus das Verfahren wegen Verhängung des Vertretungsverbots in die Wege leiten, andererseits trotz des Antrags der Staatsanwaltschaft seine Durchführung unterlassen. Nur wenn es nach Lage der Akten der Überzeugung ist, daß im Hauptverfahren auf Ausschließung erkannt werden wird, wird es das Verfahren eröffnen. Die Rechtsanwaltsordnung enthält keine Bestimmungen darüber, welche Folgen es hat, wenn der Vorsitzende des Ehrengerichts oder dieses selbst das Verfahren nicht eröffnen wollen. Im allgemeinen ehrengerichtlichen Verfahren kann der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden (§ 73, Abs. 1). Das gilt auch für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft anstelle des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung Anklage durch Einreichung der Anklageschrift erhebt[15]). Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft nach § 73 Abs. 2 die sofortige Beschwerde zu. Da das Verfahren zur Verhängung des Vertretungsverbots Bestandteil des ehrengerichtlichen Verfahrens ist, muß angenommen werden, daß das Ehrengericht in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 1 auch den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung eines Vertretungsverbots durch Beschluß abzulehnen hat und daß der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß ebenfalls die sofortige Beschwerde zusteht.

Das Vertretungsverbot kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen werden (§ 95 Abs. 2 Satz 1). Erforderlich ist daher die Anberaumung eines Verhandlungstermins und die Ladung der Beteiligten. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung (§ 95 Abs. 2 und 3). In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern ihm nicht die Anklageschrift bereits mitgeteilt ist oder gleichzeitig mitgeteilt wird[16]). In der mündlichen Verhandlung sind der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt als die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht (§ 95 Abs. 4). Der Rechtsanwalt ist zum persönlichen Erscheinen in der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet, da nach § 86 das Ehrengericht auch dann entscheiden kann, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte nicht erscheint. Es ist nur ein mittelbarer Zwang dadurch möglich, daß das Ehrengericht das persönliche Erscheinen unter der Verwarnung anordnen kann, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden § 86 Abs. 2).

Eine besondere mündliche Verhandlung ist nach § 95 Abs. 6 dann nicht erforderlich, wenn das Ehrengericht bereits auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat und wenn im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung auch über das Vertretungsverbot verhandelt und ent-

15) vgl. Noack, § 68 Anm. 6 III.

16) Das ist nach § 83 nur der Fall, wenn der Angeklagte gleichzeitig zur Hauptverhandlung gelagen wird. Eine besondere Mitteilung der Anklageschrift, wie sie § 201 StPO. vorsieht, erfolgt nicht.

schieden wird. Es bedarf also keiner nochmaligen Ladung, auch dann nicht, wenn der Angeklagte nicht erschienen ist[17]). Eine besondere Verhandlung ist aber insofern nötig, als den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß (§ 33 StPO.)[18]), zumal ein Vertretungsverbot nicht unbedingt in jedem Fall gerechtfertigt zu sein braucht, in dem in der Hauptverhandlung auf Ausschließung erkannt ist[19]).

Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 95 Abs. 5). Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen — nicht in der Art eines kurzen „Betreffs", sondern in der Art eines Urteils[20]) — und dem Angeschuldigten zuzustellen (§ 95 Abs. 7 Satz 1). Lediglich wenn das Vertretungsverbot im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung erlassen wird, kann die Bezugnahme auf die Gründe des Ausschlußurteils genügen[21]).

Eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt nicht. Eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses ist von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer den am Wohnsitz des Rechtsanwalts befindlichen und den auswärtigen Gerichten, bei denen er zugelassen ist, sowie dem Reichsminister der Justiz mitzuteilen (§ 95 Abs. 7 Satz 2). Wirksam wird der Beschluß bereits mit der Verkündung (§ 96 Abs. 1)[22]).

Als Rechtsmittel gegen den Beschluß steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu (§ 97 Satz 1). Die Beschwerdefrist ist mangels einer Regelung in der Rechtsanwaltsordnung aus § 311 Abs. 2 StPO. zu entnehmen und beträgt daher eine Woche. Die Frist beginnt nach § 311 Abs. 2 StPO. mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Da nach § 35 Abs. 1 StPO. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, ihr durch Verkündung bekannt gemacht werden, müßte dasselbe auch für den der Verkündung beiwohnenden Rechtsanwalt gelten, gegen den das Vertretungsverbot verhängt wird. Da aber § 95 Abs. 7 Satz 1 in jedem Fall eine Zustellung des mit Gründen versehenen Beschlusses anordnet, ist mit Rücksicht auf das Fehlen einer genauen Regelung, wie sie z. B. für Berufungen und Revisionen in der Strafprozeßordnung vorgesehen sind, anzunehmen, daß die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung beginnt[23]), wenn auch die Wirksamkeit des Beschlusses, wie gesagt, bereits mit der Verkündung eintritt.

Das Beschwerderecht steht nicht nur dem Rechtsanwalt, sondern auch der Staatsanwaltschaft zu. Hiergegen bestanden Bedenken während der Geltungsdauer des § 91 c, welcher lautete: „Gegen die Verhängung des

17) Noack, § 95 Anm. 3.
18) Vollmer, § 95 Anm. 7.
19) EGH. 29, S. 100.
20) EGH. 29 S. 129.
21) Vollmer, § 95Anm. 7.
22) Dagegen im Beamtenrecht (DVO. z. RDStO. v. 29. 6. 1937 (RSBl. 693 zu § 78) und in den Rechten der anderen Berufsstände vgl. unten 5. Abschnitt erst mit der Zustellung.
23) So im Ergebnis auch Vollmer, § 96 Anm. 1.

Vertretungsverbots steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu." Durch die jetzige Fassung: „Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde" sind diese Bedenken ausgeräumt[24]).

Wenn ein auf Ausschließung lautendes Urteil im Hauptverfahren nicht ergeht, tritt das Vertretungsverbot ohne weiteres außer Kraft, ebenso wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird (§ 99 Abs. 1). Es bedarf in diesen Fällen auch nicht eines besonderen das Vertretungsverbot aufhebenden Beschlusses. Dennoch hat der Ehrengerichtshof aus praktischen Erwägungen in einem solchen Fall diese Rechtsfolge durch besonderen Beschluß ausgesprochen[25]). Die Außerverfolgungsetzung ist dabei nicht in dem einschränkenden Sinn zu verstehen, in dem der Begriff in der Strafprozeßordnung gebraucht wird. Nach §§ 198, 204 StPO. ist eine Außerverfolgungsetzung nur möglich, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat. Hier ist dagegen jede Nichteröffnung des Verfahrens als Außerverfolgungsetzung anzusehen[26]).

Eine Aufhebung des Vertretungsverbots hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn nicht mehr mit einem Ausschluß im Ehrengerichtsverfahren zu rechnen ist. Dies kann der Fall sein, wenn sich nachträglich erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Rechtsanwalts ergeben[27]); denn da eine ehrengerichtliche Bestrafung ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt, müßte eine Bestrafung unterbleiben, wenn dem Rechtsanwalt ein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht. Eine andere Frage ist, ob nicht in diesem Fall dann ein Vertretungsverbot im Zulassungsrücknahmeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 ergehen kann[28]).

3. Vertretungsverbot während eines Strafverfahrens.

Schwebt gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren und ist in diesem die öffentliche Klage erhoben, so ist nach § 67 während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht jedoch nach § 67 Abs. 1 Satz 2 dem Erlaß eines Vertretungsverbots nicht entgegen.

Das Strafverfahren und das Ehrengerichtsverfahren müssen dieselben Tatsachen betreffen. Wenn Gegenstand des Ehrengerichtsverfahrens noch andere Tatsachen sind und wenn diese grade die einen Ausschluß rechtfertigenden Pflichtverletzungen enthalten, kann das ehrengerichtliche Verfahren fortgesetzt werden.

Ein eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ist auszusetzen. Diese Fassung ist aus der des gleichzeitig mit der Einführung des Vertretungsverbots geänderten § 65 Abs. 1 a. F. übernommen worden. Nach der früher

---

24) vgl. EGH. JW. 1936, 2410 Nr. 31.
25) EGH. 28, 40.
26) Noack, § 99 Anm. 1b, Vollmer, § 99 Anm. 2.
27) EGH. 27, 130.
28) darüber unten S. 16.

geltenden Fassung des § 65 war es untersagt, während der Dauer des Strafverfahrens ein ehrengerichtliches Verfahren zu eröffnen. Die Begründung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch führt zur Rechtfertigung dieser Änderung aus[29]), die Verhängung eines Vertretungsverbotes, die sich formell als ein Teil des Ehrengerichtsverfahrens darstelle, müsse auch dann zulässig sein, wenn gegen den Anwalt ein Strafverfahren schwebe. Um die formell erforderliche Grundlage eines Ehrengerichtsverfahrens zu haben, solle deshalb seine Einleitung zulässig sein; erst dann solle die Aussetzung Platz greifen.

Diese Änderung und insbesondere die Einführung des neuen Begriffs der „Einleitung" des ehrengerichtlichen Verfahrens hat jedoch zu verschiedenen Mißverständnissen geführt, wie folgender vor den Ehrengerichtshof gebrachter Fall zeigt[30]).

Ein Generalstaatsanwalt beantragte unter Bezugnahme auf die schon vorher erhobene öffentliche Klage im Strafverfahren, a) gegen den Rechtsanwalt X. gemäß §§ 28, 62 (jetzt §§ 31, 64) das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, b) gegen ihn das Vertretungsverbot zu verhängen. Er schuldigte X. an, die ihm als Anwalt obliegenden Pflichten verletzt zu haben und verwies wegen der näheren Tatumstände auf die Anklageschrift des Strafverfahrens. Im übrigen beantragte er gemäß § 65 Abs. 1 (jetzt § 67 Abs. 1) zu verfahren. Das Ehrengericht beschloß dementsprechend, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, es aber während der Dauer des Strafverfahrens auszusetzen. Der Vorsitzende vermerkte in den Akten, daß gegen den Rechtsanwalt X. die öffentliche Klage erhoben sei und fügte hinzu: „(vgl. Beschluß des Ehrengerichts vom ...)".

Hier sind offenbar sowohl die Staatsanwtltschaft als auch das Ehrengericht von der Vorstellung ausgegangen, daß der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als öffentliche Klage im Sinne des Verfahrens ausreiche und daß die Einleitung selbst ein besonderer förmlicher Akt sei.

Demgegenüber weist der Ehrengerichtshof mit Recht darauf hin, daß weder die Strafprozeßordnung noch die Reichs-Rechtsanwaltsordnung eine gerichtliche Entscheidung auf „Einleitung" eines gerichtlichen Verfahrens kennen. Die Verfügung der Einleitung des Dienststrafverfahrens ist vielmehr lediglich ein Kennzeichen des beamtenrechtlichen Dienststrafverfahrens (vgl. § 80 Reichsbeamtengesetz vom 17. 5. 1907 und § 28 RDStO). Da dieses aber völlig andersartig gestaltet ist als das ehrengerichtliche Verfahren, kann nicht angenommen werden, daß der Begriff der Einleitung in § 67 aus dem Beamtenrecht entnommen ist. Es handelt sich hier also nicht um einen besonderen technischen Begriff.

Die Ansichten darüber, wann ein ehrengerichtliches Verfahren als eingeleitet anzusehen ist, gehen auseinander.

---

29) a. a. O. S. 132.
30) EGH. 28, 36.

Abzulehnen ist die Ansicht des Ehrengerichtshofs[31]), daß mit dem Ausdruck „eingeleitet" jede Lage eines ehrengerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gemeint sein soll. Entgegen dem Wortlaut des § 95, wonach die Erhebung der öffentlichen Klage im ehrengerichtlichen Verfahren Voraussetzung für die Verhängung des Vertretungsverbots ist, ist tatsächlich die Erhebung der Klage kein Teil des ehrengerichtlichen Verfahrens, sondern die Voraussetzung für dieses. Wäre die Ansicht des Ehrengerichtshofs richtig, so würde vollkommene Unklarheit darüber herrschen, in welchem Stadium das Verfahren als eingeleitet anzusehen und deshalb auszusetzen ist. Von einem ehrengerichtlichen Verfahren kann vielmehr erst gesprochen werden, wenn das Ehrengericht selbst tätig geworden ist[32]). Auch die Allgemeine Verfügung vom 29. 1. 1936[33]) spricht aus anderm Anlaß von Ermittlungen zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Sie geht also auch davon aus, daß das Ermittlungsverfahren dem Ehrengerichtsverfahren vorangehe, aber nicht, daß es sein Bestandteil sei.

Es genügt zur Einleitung also nicht, wie Vollmer annimmt[34]), die Erhebung der öffentlichen Klage allein, weil durch sie das Verfahren bereits im weiteren Sinne rechtshängig werde. Dagegen spricht der Sinn der Abänderung des § 67. Wäre diese Ansicht richtig, so wäre ebenso wie früher schon die Eröffnung des Verfahrens während schwebenden Strafverfahrens nicht zulässig und die Abänderung des § 67 daher sinnlos. Die Einleitung des Verfahrens ist grade deswegen für zulässig erklärt worden, wie sich aus der oben[35]) wiedergegebenen Begründung ergibt, um die Schaffung einer Grundlage für das ehrengerichtliche Verfahren zu ermöglichen, weil auch das Vertretungsverbot ein Teil des ehrengerichtlichen Verfahrens ist.

Andererseits kann nicht verlangt werden, daß das Ehrengericht durch formellen Beschluß erst die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet und dann erst das Verfahren aussetzt[36]). Allerdings sind dies im allgemeinen die ersten das ehrengerichtliche Verfahren einleitenden Maßnahmen. Sie brauchen es aber nicht zu sein. Es genügt auch, daß das Ehrengericht sich in irgendwie erkennbarer Weise mit der Anklage befaßt, und wenn es nur der Beschluß oder die Verfügung ist, daß mit Rücksicht auf das schwebende Strafverfahren im ehrengerichtlichen Verfahren zunächst nichts zu veranlassen ist, oder vielleicht noch eine Mitteilung davon an die Staatsanwaltschaft und den Angeschuldigten.

Jedenfalls ergibt sich aus § 67 nicht ein Zwang zur Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Die Einleitung wird vielmehr lediglich in das Ermessen des Ehrengerichts gestellt. Es ist deshalb auch nicht richtig, wie

31) EGH. 28, 36.
32) So auch Steinbeck, Deutsche Justiz 1934, 1120.
33) DJ. 1936, S. 202, Abschnitt C. VII.
34) DJ. 1936, 642.
35) vgl. S. 14.
36) So aber Volkmann, DJ. 1936, 641.

Noack es tut[37]), aus § 67 zu folgern, daß eine Eröffnung des Hauptverfahrens in jedem Fall Voraussetzung für die Verhängung des Vertretungsverbots sei, zumal auch, wie vorstehend dargelegt, das ehrengerichtliche Verfahren nicht mit der Eröffnung des Hauptverfahrens eingeleitet zu werden braucht.

Keinesfalls kann aus § 67 geschlossen werden, daß sich aus ihm eine Abschwächung der in § 95 geregelten Voraussetzungen für die Verhängung eines Vertretungsverbots ergebe, und daß daher, falls ein Strafverfahren schwebe, die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren die genügende Grundlage für die Verhängung des Vertretungsverbots bilde. Zu diesem Ergebnis kommt aber der Ehrengerichtshof in der bereits erwähnten Entscheidung Band 28, S. 36, in der er es für ausreichend hält, wenn die Staatsanwaltschaft erkennen läßt, daß sie die Voraussetzungen für die öffentliche Klage für gegeben hält. Es kann wohl angenommen werden, daß mit dieser Entscheidung nur eine völlige Aufhebung des vorhergehenden Verfahrens vermieden werden sollte. Der Ehrengerichtshof weist deshalb auch mit Recht darauf hin, daß die Erhebung der öffentlichen Klage in einer den gesetzlichen Vorschriften genau entsprechenden Weise wünschenswert sei.

II. Das Vertretungsverbot im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren.

Seit dem Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. 12. 1935 besteht die Möglichkeit, ein Vertretungsverbot auch im sogenannten objektiven Verfahren zu verhängen (§ 101 Abs. 1 Satz 2), das der Nachprüfung dient, ob die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung vorliegen. Bereits durch das Gesetz vom 20. 7. 1933 (RGBl. I. S. 522) war durch die Einfügung des § 21 a in die Rechtsanwaltsordnung die Möglichkeit der Zulassungsrücknahme auch auf die Fälle ausgedehnt worden, wenn ein Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist (jetzt § 22 Ziffer 3). § 21 a Satz 2 bestimmte, daß die Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen werden sollte.

Durch das Gesetz vom 22. 12. 1934 (RGBl. I. S. 1258) wurde § 21 a auf die jetzt in § 22 Ziffer 1 und 2 und § 23 Abs. 1 geregelten Fälle ausgedehnt. Die Zulassung ist danach auch zurückzunehmen, wenn die Verhältnisse des Rechtsanwalts und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden, wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht und wenn er ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Berufe des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind.

Durch die Erweiterung der Gründe für die Zurücknahme der Zulassung ist eine Möglichkeit geschaffen worden, „den Stand von unfähigen Mitgliedern zu befreien, von der Mitwirkung bei der staatlichen Rechtspflege solche

37) § 95 Anm. 2a.

Personen zu entfernen, die den dabei zu lösenden Aufgaben nicht mehr gewachsen sind, und die Volksgemeinschaft davor zu bewahren, von Anwälten beraten und vertreten zu werden, die die hiermit verbundenen Pflichten nicht mehr erfüllen können"[38]). Da die Rücknahme kein schuldhaftes Verhalten des Rechtsanwalts voraussetzt, können nunmehr auch die Fälle erfaßt werden, in denen mangels Verschuldens, z. B. wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit, eine strafweise Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht möglich wäre.

Das Verfahren ist in §§ 26 und 101 geregelt. Der Reichsminister der Justiz hat dem Rechtsanwalt in den genannten Fällen durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Der Rechtsanwalt kann dann binnen einem Monat beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Entscheidung über den Antrag setzt, wie auch das sonstige ehrengerichtliche Verfahren, eine mündliche Hauptverhandlung voraus. Ein besonderer Eröffnungsbeschluß ist dagegen nicht notwendig.

Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 finden die Vorschriften über den Erlaß eines Vertretungsverbots entsprechende Anwendung. Voraussetzung für die Verhängung des Vertretungsverbots sind anstelle der Erhebung der öffentlichen Klage der Antrag des Rechtsanwalts nach § 26 Abs. 1 Satz 2, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Zulassung im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen, und die Wahrscheinlichkeit, daß die Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Zulassung vorliegen.

Der Beschluß, durch den das Vertretungsverbot verhängt wird, ergeht auch hier auf Grund einer besonderen mündlichen Verhandlung oder in entsprechender Anwendung des § 95 Abs. 6 im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung im Hauptverfahren. Auch die übrigen Vorschriften über das ehrengerichtliche Vertretungsverbot sind entsprechend anwendbar. Der Rechtsanwalt kann daher im Rahmen des §96 Abs. 2 weiter seiner Berufstätigkeit nachgehen[39]), und im Fall des Bedürfnisses kann ihm nach § 98 ein Vertreter bestellt werden[40]).

38) EGH., JW. 1935, 47.
39) vgl. Abschnitt 3.
40) vgl. Abschnitt 4.

3. Abschnitt.

Die Wirkungen des Vertretungsverbots.

Dem Rechtsanwalt stehen, wenn das Vertretungsverbot wirksam geworden ist, zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann in einem beschränkten Rahmen weiter beruflich tätig sein, da das Vertretungsverbot keine völlige Untersagung der Berufsausübung mit sich bringt. Es kann aber auch wie bei sonstigen Fällen persönlicher Verhinderung, wenn ein Bedürfnis vorliegt, ein Vertreter bestellt und die Praxis durch diesen in vollem Umfang weitergeführt werden.

Zunächst soll die Rechtslage untersucht werden, die sich ergibt, wenn ein Vertreter nicht bestellt wird.

I. Der Umfang des Vertretungsverbots.

1. Die Beschränkungen.

Die Beschränkungen, die das Vertretungsverbot zur Folge hat, ergeben sich aus § 96 Abs. 2 Satz 1. Danach ist dem Rechtsanwalt nicht, was an sich nahegelegen hätte, jegliche Berufsausübung untersagt, es ist ihm vielmehr nur verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Maßgebend hierfür war wohl[1]) die Erwägung, daß es nur darauf ankomme, das öffentliche Auftreten des Rechtsanwalts zu unterbinden. Eine weitergehende Einschränkung enthält erstmalig die Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. 3. 1938 (RGBl. I. S. 353)[2]).

Das Verbot des persönlichen Auftretens ist nicht gleichbedeutend dem Verbot, überhaupt persönliche Beziehungen zu unterhalten. Die Wahl des Wortes „Auftreten" läßt erkennen, daß nur die weitere persönliche Wahrnehmung der Interessen der Auftraggeber darunter zu verstehen ist. Nicht verboten ist der persönliche Verkehr mit Behörden, der etwa ihrer persönlichen Beratung in anhängigen Rechtsstreitigkeiten dient, in denen der Rechtsanwalt sie vertritt. Sucht der Anwalt zu diesem Zweck eine Behörde, etwa eine Kommunalverwaltung auf, so läßt sich darauf der Begriff „auftreten" nicht anwenden.

Die Aufzählung der Stellen, für die das Verbot des Auftretens gilt, soll offenbar alle die Stellen umfassen, denen gegenüber im Rahmen der üblichen Berufsgeschäfte ein persönliches Auftreten in Frage kommt.

---

1) vgl. oben S. 6.
2) vgl. S. 58.

Die Begriffe Gericht und Schiedsgericht sind in diesem Sinne eindeutig. Da eine einschränkende Auslegung nicht im Sinne der Bestimmung liegt, muß angenommen werden, daß auch der Verkehr mit den Gerichtsvollziehern unter das Verbot fallen soll.

Unter Behörde ist nach der herkömmlichen Begriffsbestimmung jedes ständige, vom Wechsel der Personen unabhängige Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein[3]). Ein solches Organ der Staatsgewalt braucht nicht ein staatliches Organ zu sein. Es genügt, daß das Organ unter staatlicher Aufsicht staatliche Zwecke verfolgt. Das ist z. B. der Fall bei den dem Staat untergeordneten Gebietskörperschaften, wie den Gemeinden, wenn sie auch in erster Linie der Selbstverwaltung dienen, oder den verschiedenen Reichsanstalten, wie der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung.

Die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind an sich nicht als Behörden anzusehen. Da aber ihre Befugnisse, ihre Tätigkeit und Organisation nicht weniger öffentlicher Natur sind als die der Behörden, sind sie öffentlichen Behörden gleichzustellen[4]). Das muß auch für die der NSDAP. angeschlossenen Verbände, insbesondere die Deutsche Arbeitsfront und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt gelten.

Als Behörden sind auch die Organisationen der Berufsstände und ihre Dienststellen anzusehen, insbesondere der Reichsnährstand, dem der Staat außerordentlich umfangreiche und wichtige Aufgaben übertragen hat[5]), und die in der Reichskulturkammer zusammengeschlossenen Berufsstände. Das gleiche gilt für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, die ebenfalls für die Durchführung von Staatsauftragsangelegenheiten zuständig sind.

Das Verbot des schriftlichen Verkehrs ist noch weitergehend als das Verbot des öffentlichen Auftretens auch auf den Verkehr mit Rechtsanwälten erstreckt. Der schriftliche Verkehr kann aber auch nur insoweit als verboten gelten, als er der Wahrnehmung der Interessen der Auftraggeber dient. Nicht unter das Verbot fällt daher die Erledigung bloßer schriftlicher Formalitäten. Der Rechtsanwalt darf auch weiterhin Empfangsbescheinigungen über Zustellungen gemäß § 198 ZPO. unterzeichnen und zurücksenden[6]). Das folgt schon daraus, daß das Vertretungsverbot keinen unmittelbaren Einfluß auf die dem Rechtsanwalt erteilten Prozeßvollmachten hat. Zustellungen in anhängigen Rechtsstreitigkeiten müssen daher nach § 126 ZPO., um wirksam zu sein, weiterhin an den Rechtsanwalt als den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Abzulehnen ist die Ansicht[7]), daß nach

---

3) vgl. RGSt. 69, 357 ff. im Anschluß an RGSt. 18, 246, 249.
4) So RGSt. 69, 359; 71, 221 und 267 für die Frage des strafrechtlichen Schutzes.
5) vgl. RG. JW. 1936, 2319.
6) So auch Gaupp-Jonas, § 198, Anm. 1.
7) Gaupp-Jonas, § 176, Anm. IV, 4 und § 210a II, 5.

der Verhängung des Vertretungsverbots eine wirksame Zustellung auch entsprechend den Fällen, daß ein Prozeßbevollmächtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nach § 210a Abs. 2 ZPO. erfolgen könne. Diese Bestimmung ist eine Spezialvorschrift für die Zustellung von Rechtsmittelvorschriften. Sie auch auf völlig anders geartete Fälle anzuwenden, besteht keine Notwendigkeit. Es kann dem Rechtsanwalt überlassen bleiben, nach dem Wirksamwerden des Vertretungsverbots selbst das Erforderliche zu veranlassen, also entweder die Bestellung eines Vertreters nach § 88 zu betreiben oder dem Auftraggeber nahezulegen, entweder selbst den Termin wahrzunehmen oder einen andern Rechtsanwalt zu beauftragen. Erfolgt die Zustellung ohne nähere Begründung an den Auftraggeber selbst, ist keine Gewähr dafür gegeben, daß dieser sich nicht darauf verläßt, daß sein Prozeßbevollmächtigter ebenfalls unterrichtet werde.

Schriftlicher Verkehr im Sinne des § 96 Abs. 2 Satz 1 liegt auch dann nicht vor, wenn der Rechtsanwalt mitteilt, daß wegen des Vertretungsverbots eine die Sache betreffende Antwort erst nach der Bestellung eines Vertreters erfolgen könne. Ferner muß der schriftliche wie der persönliche Verkehr weiterhin zulässig sein, wenn er den eigenen Interessen der Behörde dient. Sonst müßte es dem Rechtsanwalt auch verwehrt sein, irgendwelche Anfragen von Behörden, die erledigte Sachen betreffen, zu beantworten.

Außer dem persönlichen Auftreten und dem schriftlichen Verkehr in den erwähnten Grenzen ist dem Rechtsanwalt schließlich die Erteilung von Vollmachten und Untervollmachten verboten. Dieses Verbot soll verhindern, daß der Rechtsanwalt durch die Bestellung von Bevollmächtigten das Verbot des persönlichen Auftretens zu umgehen versucht.

2. Die verbotsfreie Tätigkeit.

Nach dem Willen des Gesetzes darf der Rechtsanwalt außerhalb der Verbotsschranken seine berufliche Tätigkeit weiter ausüben.

Ausdrücklich gestattet ist ihm nach § 96 Abs. 2 Satz 2 die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Eigene Anglegenheiten in diesem Sinn sind alle diejenigen, die den Rechtsanwalt nicht auf Grund seines Berufs berühren, also nach dem Vorspruch zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung nicht die unabhängige Vertretung und Beratung in allen Rechtsangelegenheiten betreffen. Würde dem Rechtsanwalt auch insoweit das Auftreten vor Gericht untersagt sein, würde er über seine Stellung als Rechtsanwalt hinaus Beschränkungen hinsichtlich seiner Prozeßfähigkeit und Prozeßstandschaft unterworfen sein. Das ist aber nicht Sinn und Zweck des Vertretungsverbots. Dagegen ist es gerechtfertigt, ihm auch in seinen Angelegenheiten die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu untersagen, die dem Anwaltszwang unterliegen. Denn das Vertretungsverbot wird ja gerade deswegen verhängt, weil hinreichender Verdacht besteht, daß er als Rechtsanwalt unzuverlässig ist. Durch den Anwaltszwang soll aber im

Interesse nicht nur der streitenden Parteien, sondern auch des Gerichts eine ordnungsmäßige Führung der Rechtsstreitigkeiten erreicht werden.

Der Rechtsanwalt ist also auf die Führung derjenigen Prozesse beschränkt, die er, auch ohne Rechtsanwalt zu sein, für sich und die oben genannten Familienmitglieder selber führen könnte. Da das Vertretungsverbot ihm die Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht genommen hat, findet auch nach Erlaß des Vertretungsverbots § 7 RAGebO. auf die Angelegenheiten Anwendung, die er selbst wahrnimmt. Er kann also Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage verlangen, in welchem ein bevollmächtigter Anwalt diese erstattet verlangen könnte. Er ist ferner als Rechtsanwalt berechtigt, in dem gegebenenfalls gegen ihn schwebenden Strafverfahren die Revisionsbegründung selbst zu unterschreiben (§ 345 Abs. 2 StPO.)[8]).

Eigene Angelegenheiten nimmt der Rechtsanwalt wahr, wenn er rückständige Gebühren von früheren Auftraggebern beitreibt. Die Gebührenforderungen sind zwar aus der Berufstätigkeit entstanden. Ihre Geltendmachung ist aber kein eigentliches Berufsgeschäft. Es gehören zu den eigenen Angelegenheiten auch diejenigen, die zur Wahrnehmung seiner sonstigen wirtschaftlichen Interessen erforderlich sind. Ist der Rechtsanwalt z. B. Eigentümer eines Miethauses, so gehören selbstverständlich dazu die sich aus der Verwaltung des Hauses ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Mietern oder mit den Steuerbehörden. Das muß aber auch dann gelten, wenn das Haus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört, deren sämtliche Geschäftsanteile ihm oder seinen Familienangehörigen gehören, oder, wenn ihm nicht sämtliche Anteile gehören, deren Geschäftsführer er ist. Auch hier wird der Rechtsanwalt nicht auf Grund seines Berufes tätig, sondern er nimmt seine eigenen wirtschaftlichen Interessen wahr.

Angelegenheiten der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, die wahrzunehmen dem Rechtsanwalt gestattet sind, ergeben sich aus den familienrechtlichen Beziehungen. Zu ihnen gehört z. B. die Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörenden Rechts (§ 1380 BGB.). Da § 96 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Angelegenheiten der Ehefrau keine Einschränkungen vorsieht, kann die Ehefrau auch, wenn Gütertrennung vereinbart ist oder wenn sie Kaufmann ist, dem Ehemann die Führung von Prozessen und von Verhandlungen mit Behörden übertragen, soweit nicht Anwaltszwang herrscht.

Eine fremde Angelegenheit wird nicht dadurch zu einer eigenen, daß sich der Rechtsanwalt irgendwelche Rechte abtreten läßt, um dadurch das Vertretungsverbot zu umgehen[9]). Allerdings findet § 157 Abs. 1 Satz 2 ZPO. nicht direkt Anwendung, wonach Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, in der mündlichen Verhandlung auch dann ausgeschlossen sind, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts

8) So auch RGSt. 69, 377.
9) So auch Vollmer, § 96 Anm. 3.

der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden. Da aber Rechtsanwälte, gegen die ein Vertretungsverbot ergangen ist, nach § 96 Abs. 4 nicht in Person auftreten dürfen, und sogar zurückzuweisen sind, würde es dem Sinn und dem Zweck der gesetzlichen Regelung widersprechen, wenn sie durch eine Abtretung das Verbot umgehen könnten. § 157 Abs. 1 Satz 2 ZPO. muß daher entsprechende Anwendung finden. Erfolgt die Zurückweisung, so kann in entsprechender Anwendung des § 158 Abs. 1 ZPO. auf Antrag in gleicher Weise verfahren werden, wie wenn die Entfernung freiwillig erfolgt wäre[10]).

Zu dem von dem Verbot nicht umfaßten Tätigkeitsbereich gehört vor allem der Verkehr mit den Auftraggebern, insbesondere deren rechtliche Beratung, soweit diese nicht mit schriftlichem Verkehr oder persönlichem Auftreten gegenüber Behörden verbunden ist. Soweit allerdings Behörden selbst zu den Auftraggebern zählen, kann der Rechtsanwalt auch mit ihnen den persönlichen und schriftlichen Verkehr weiterführen, da auf diesen Verkehr, wie bereits oben ausgeführt[11]), der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck „auftreten" nicht angewendet werden kann. Auch die Übernahme neuer Mandate ist dem Rechtsanwalt nicht verwehrt, soweit sie sich auf reine Beratungstätigkeit beschränkt oder nur zu einem schriftlichen Verkehr mit den nicht in § 96 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Personen und Dienststellen führt.

Schließlich erstreckt sich das Vertretungsverbot nicht auf Ämter und Aufgaben, die dem Rechtsanwalt außerhalb seiner Zulassung als Anwalt übertragen sind, mit Ausnahme der Bestellung zum Notar. So wird die Bestellung zum Konkursverwalter oder zum Vormund, Pfleger oder Nachlaßverwalter usw. nicht berührt, auch nicht die Bestellung zum Vertreter für Prozeßunfähige oder für ein herrenloses Grundstück nach §§ 57, 58 ZPO. Es handelt sich in diesen Fällen um Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die zu ihrer Aufhebung auch wieder einer besonderen Entscheidung der Behörde, die die Bestellung ausgesprochen hat, bedürfen. Zunächst tritt in allen Fällen keine Behinderung in der Ausübung dieser Funktionen ein. Trotz des Vertretungsverbots kann es dem Rechtsanwalt daher nicht verwehrt sein, die aus der Betrauung mit diesen Ämtern sich ergebenden Aufgaben auch weiter wahrzunehmen. Er kann also auch mit Gerichten und andern Anwälten weiter mündlich und schriftlich verkehren und auch Prozesse führen, soweit nicht Anwaltszwang besteht.

Diese Folgerung mag unerfreulich erscheinen; sie läßt sich aber bei der verschiedenen Gestaltung der einzelnen Ämter nicht vermeiden. Sie ist deshalb auch vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen worden. „Es liegt aber im Sinne der Regelung, daß in derartigen Fällen die bestellenden Behörden die Verhängung des Vertretungsverbots zum Anlaß einer Amtsenthebung oder einer entsprechenden Maßnahme machen"[12]). Das ist auch

10) So auch Gaupp-Jonas, § 157 Anm. V, Baumbach, Anm. 1.
11) vgl. oben S. 18.
12) Begründung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Deutschen StGB. vgl. oben S. 6.

in allen Fällen möglich. Der Konkursverwalter kann nach § 84 Abs. 1 KO. vom Gericht entlassen werden, ebenso der Vormund nach § 1886 BGB. und entsprechend der Pfleger. Auch die Bestellung zum Vertreter nach §§ 57, 58 ZPO. kann von dem Vorsitzenden des Gerichts widerrufen werden[13]). Ein ausdrückliches Gebot, die dem Anwalt erteilten Aufträge zu widerrufen, enthält jetzt die Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte usw. in Österreich vom 31. 3. 1938 (RGBl. I. S. 353)[14]).

3. Der Einfluß des Vertretungsverbots auf das Amt des Notars.

Einer besonderen Betrachtung bedarf der Einfluß des Vertretungsverbots auf das Amt des Rechtsanwalts als Notar.

Nach der bis zum 30. 6. 1937 geltenden Regelung fand in Preußen auf den Notar als unmittelbaren Staatsbeamten die Preußische Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. 1. 1932 (§ 101 a. a. O.) Anwendung. Danach — § 55 · · war eine vorläufige Dienstenthebung möglich, wenn gegen den Notar der Verdacht eines Dienstvergehens bestand, wegen dessen seine Verurteilung zur Dienstentlassung gerechtfertigt erschien, und wenn sein weiteres Verbleiben mit den Erfordernissen des Dienstes nicht vereinbar gewesen wäre. Solange die vorläufige Entlassung nicht verfügt war, konnte der Notar trotz des gegen ihn als Rechtsanwalt erlassenen Vertretungsverbots weiter Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen und insoweit auch mit den Gerichten weiter schriftlich und mündlich verkehren.

Diesen offenbaren Mangel behebt die Reichsnotarordnung vom 13. 2. 1937 (RGBl. I. 191 ff), die gleichzeitig mit der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (RGBl. I. 663) mit dem 1. 7. 1937 in Kraft getreten ist. Nach § 42 Abs. 3 Ziffer 2 RNO. bewirkt der Erlaß eines Vertretungsverbots nach § 95 RRAO.[15]) kraft Gesetzes auch die vorläufige Amtsenthebung als Notar.

Die Reichsnotarordnung sieht darüber hinaus noch weitere zur vorläufigen Amtsenthebung führende Gründe vor. Eine vorläufige Amtsenthebung kraft Gesetzes tritt außer in dem erwähnten Fall nach § 42 Abs. 3 Ziffer 1 RNO. noch ein, wenn gegen den Notar die Untersuchungshaft verfügt wird.

Im Verwaltungswege kann der Notar nach § 42 Abs. 1 von der Aufsichtsbehörde[16]) vorläufig seines Amtes enthoben werden:

1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;
2. wenn die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen des § 38 RNO. für

---

13) vgl. Baumbach § 57, Anm. 2 a. E.

14) vgl. unten S. 58.

15) Nicht auch eines Vertretungsverbots im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nach §§ 26, 102. (vgl. auch Vollmer-Schwarz, § 42 Anm. 8).

16) Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall der Oberlandesgerichtspräsident (vgl. AllgVfg. betr. Angelegenheiten der Notare v. 14. 6. 1937, C I Ziff. 2, Abs. 2, Buchstabe f, — Deutsche Justiz S. 920. —

gegeben hält, die den Reichsminister der Justiz berechtigen, den Notar seines Amtes zu entheben;

3. wenn der Notar sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

Außerdem kann der Notar durch die Dienststrafkammer vorläufig des Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist § 72 RNO. i. Vbdg. m. § 78 RDStO. v. 26. 1. 1937). Nach § 11 RDStO. ist das förmliche Dienststrafverfahren nur erforderlich, wenn das zu ahndende Dienstvergehen so schwer ist, daß als Dienststrafe Gehaltskürzung oder Entfernung aus dem Dienst zu erwarten sind. Da der Notar kein Gehalt erhält, kann auf die Strafe der Gehaltskürzung gegen ihn nicht erkannt werden (vgl. auch § 70 RNO.). Eine vorläufige Amtsenthebung wird daher nur verfügt werden, wenn das Dienststrafverfahren voraussichtlich zu seiner Entfernung aus dem Amt führen wird, also, auch ohne daß es besonders gesagt wäre, unter den gleichen Voraussetzungen, die für den Erlaß eines Vertretungsverbots vorgesehen sind.

Die Dienststrafkammer kann ferner nach § 4 der 2. VO. z. Ausf. u. Erg. d. RNotO. v. 27. 3. 1938 (RGBl. S. 321) einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, auch ohne Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn die öffentliche Klage vor dem Ehrengericht für Rechtsanwälte erhoben ist.

Während also, wie erwähnt, das ehrengerichtliche Vertretungsverbot nach § 95 RAO. kraft Gesetzes die vorläufige Amtsenthebung nach sich zieht, hat diese keine unmittelbare Wirkung auf die Tätigkeit des Notars als Rechtsanwalt. Trotz der vorläufigen Amtsenthebung als Notar kann der Rechtsanwalt als solcher noch tätig sein, bis das ehrengerichtliche Verfahren zum Erlaß des Vertretungsverbots geführt hat. Erst die rechtskräftige strafweise Entfernung aus dem Amt als Notar hat nach § 70 RNotO. zugleich die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zur Folge. Schwierigkeiten werden dadurch nicht entstehen, da regelmäßig eine die strafweise Entfernung aus dem Amt als Notar nach sich ziehende Pflichtverletzung auch einen schweren Verstoß gegen die Pflichten als Rechtsanwalt enthalten wird. Eine Verzögerung wäre nur in dem Fall denkbar, daß die zu ahndende Verfehlung überwiegend mit dem Amt als Notar im Zusammenhang steht und die Entscheidung über sie deshalb nach § 74 RNO. im Dienststrafverfahren erfolgt. Auch in diesem Fall muß wenigstens die Erhebung der öffentlichen Klage zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens statthaft sein, um die Voraussetzungen für die Verhängung eines Vertretungsverbots zu schaffen[17]).

Der Notar hat sich während der Dauer der Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten (§ 43 Abs. 2 RNO.). Das Amtsgericht hat Akten, Bücher, Siegel, Stempel und Amtsschild in Verwahrung zu nehmen, wenn

17) So auch Vollmer-Schwarz, § 74 Note 1 zu Anm. 1.

dem Notar nicht ein Vertreter nach § 30 Abs. 1 Satz 2 RNO. oder ein Verweser gemäß § 40 RNO. bestellt wird. Welche dieser drei Möglichkeiten in Frage kommt, wird vom Umfang der Praxis des Notars abhängen. Solange diese Maßnahmen noch nicht getroffen sind, wird der Notar zur Verhütung eines Schadens die laufenden Geschäfte noch abwickeln können[18]).

Der Notarverweser hat eine erheblich selbständigere Stellung als der Vertreter. Er führt sein Amt auf Rechnung der Reichs-Notarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung (§ 6 Abs. 1 VO. v. 26. 6. 1937) kraft eigenen Amtes im eigenen Namen[19]). Die Kostenforderungen stehen daher ihm zu (§ 5 Abs. 2 Satz 2 a. a. O.). Er hat mit der Reichsnotarkammer abzurechnen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.). Sein Amt endigt, wenn der vorläufig seines Amtes enthobene Notar sein Amt wieder übernimmt oder wenn ein neuer Notar bestellt wird (§ 10 Abs. 1 a. a. O.). Es endigt nicht schon mit dem etwaigen endgültigen Ausscheiden des seines Amtes enthobenen Notars. Für eine Amtspflichtverletzung haftet die Reichsnotarkammer dem Geschädigten neben dem Verweser als Gesamtschuldner (§ 7 Abs. 1 a. a. O.).

Der Vertreter versieht das Amt dagegen auf Kosten des vertretenen Notars (§ 32 RNO.), der ihm eine angemessene Vergütung zu zahlen hat (§ 13 VO. v. 26. 6. 37). Für eine Amtspflichtverletzung haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner (§ 35 RNO.). Auch der Vertreter kann wie der Verweser ohne Antrag des Notars bestellt werden § 30 Abs. 1 Satz 2 RNO.).

Die Bestellung eines Verwesers soll nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VO. v. 26. 6. 37 erfolgen, wenn die Bestellung eines Vertreters nicht zweckmäßig erscheint. Das wird insbesondere dann der Fall ein, wenn mit dem alsbaldigen Ausscheiden des Notars und einer Wiederbesetzung seiner Stelle zu rechnen ist[20]). Da die Vertretungsberechtigung des Vertreters nur solange besteht, als der Vertretene noch Notar ist, würde bis zur Neubestellung eines Notars das Amt verwaist sein, während die Befugnisse des Verwesers, wie oben bereits erwähnt, durch das Ausscheiden des Notars nicht berührt werden. Unzweckmäßig erscheint die Bestellung eines Vertreters auch dann, wenn aus einem in der Person des Notars liegenden Grunde das Amt möglichst schnell von seinem Träger getrennt werden soll[21]).

Grundsätzlich soll aber, wie aus § 1 Abs. 1 VO. v. 26. 6. 37 entnommen werden kann, ein Vertreter bestellt werden. Das ist schon aus dem Grunde erwünscht, um dem Notar die schweren wirtschaftlichen Folgen der vorläufigen Amtsenthebung nicht so sehr spüren zu lassen, solange eine endgültige Entscheidung noch nicht ergangen ist[22]). Wenn allerdings der Umfang der Praxis nur so gering ist, daß sie die Kosten der Vertretung nicht deckt, wird auch die Bestellung eines Vertreters unterbleiben müssen.

18) So Seybold-Hornig, § 43 Anm. III.
19) Seybold-Hornig, § 40, Anm. I.
20) So Vollmer-Schwarz, § 30 Anm. 2 u. mehrfach.
21) vgl. Vollmer, § 40 Anm. 1.
22) So auch Seybold-Hornig, § 43 Anm. II, 1.

II. Die Folgen eines Verstoßes gegen das Vertretungsverbot.

Die Folgen eines Verstoßes gegen das Vertretungsverbot sind in § 96 Abs. 2—4 geregelt und zwar in persönlicher und sachlicher Beziehung. Nach § 96 Abs. 3 ist der wissentlich dem Vertretungsverbot zuwiderhandelnde Rechtsanwalt mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu bestrafen, soweit nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe — also Warnung, Verweis oder Geldstrafe — ausreicht.

Ein wissentliches Zuwiderhandeln ist nötig. Nicht richtig ist deshalb die Ansicht Noacks[23]), daß eine leichtere Strafe nur in den Fällen angebracht sein dürfte, in denen der Rechtsanwalt sich ohne grobe Fahrlässigkeit über das Bestehen des Vertretungsverbots irrt. Wer in noch so grob fahrlässiger Unkenntnis über das Bestehen oder den Umfang des Vertretungsverbots sich befindet, handelt nicht wissentlich, wenn er gegen die Bestimmungen verstößt und kann deshalb nicht bestraft werden.

Ein nach den besonderen Verhältnissen milde zu beurteilender Verstoß liegt dagegen vor, wenn der Rechtsanwalt trotz Kenntnis von dem Verbot und dem Umfang doch im Interesse seiner Auftraggeber noch weiter tätig werden zu müssen glaubt. Man denke an wegen des unmittelbar bevorstehenden Ablaufs von Fristen notwendig werdende Rechtshandlungen, etwa die Einlegung einer Berufung, zumal das Vertretungsverbot ja bereits mit der Verkündigung wirksam wird!

Die sachlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen das Vertretungsverbot regelt § 96 Abs. 2 Satz 3 dahin, daß die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts durch das Vertretungsverbot nicht berührt wird. Die Gerichte und sonstigen Behörden sollen jedoch nach Abs. 4 einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Verbot vor ihnen auftritt, zurückweisen. Diese Zurückweisung bewirkt, daß der Rechtsanwalt nicht in der Lage ist, für den Auftraggeber aufzutreten und daß in diesem Fall das Gericht nicht verpflichtet ist, Erklärungen des Rechtsanwalts entgegenzunehmen. Die Zurückweisungsmöglichkeit soll nur den von dem Vertretungsverbot betroffenen Anwalt persönlich treffen. Für ihn in Untervollmacht auftretende andere Anwälte können dagegen nicht zurückgewiesen werden; denn die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung ist ebenfalls durch die Bestimmung des § 96 Abs. 2 Satz 3 sichergestellt.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wird auch das Gericht nicht Anträge des Rechtsanwalts auf Terminsanberaumung zurückweisen können, weil, wenn der Termin stattfindet, bereits ein Vertreter bestellt sein kann.

III. Die Folgen einer Beachtung des Vertretungsverbots.

Das Gesetz regelt den Umfang des Vertretungsverbots und die Folgen von Verstößen dagegen. Es fehlt aber jede Regelung über die Folgen, die eintreten, wenn der Rechtsanwalt dem Verbot entsprechend das persönliche Auftreten und den schriftlichen Verkehr meidet.

---

23) Noack, § 96, Anm. 4.

1. Die Beziehungen zu den Auftraggebern.

Der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber bestehende sogenannte Anwaltsvertrag ist als auf Geschäftsbesorgung gerichteter Dienstvertrag anzusehen, dessen Inhalt durch einige Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung, durch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und danach durch die Regeln des BGB. bestimmt wird[24]).

Durch das Vertretungsverbot werden die laufenden Verträge in ihrem Bestehen nicht unmittelbar berührt. Eine solche Rechtsfolge hätte einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedurft. Sie kann, davon abgesehen, schon aus dem Grunde nicht gegeben sein, als ausdrücklich die Wirksamkeit gegen das Verbot verstoßender Handlungen des Rechtsanwalts hervorgehoben und ihm im übrigen ein Teil der Berufstätigkeit gelassen ist.

Auch die erteilten Prozeßvollmachten werden durch die Verhängung des Vertretungsverbots nicht hinfällig. Der Rechtsanwalt bleibt bis zum Widerruf der Vollmacht und darüber hinaus bis zur Anzeige gemäß § 87 Abs. 1 ZPO. Prozeßbevollmächtigter des Auftraggebers. Wenn auch der Rechtsanwalt an weiterem persönlichem und schriftlichem Verkehr mit den Gerichten gehindert ist, so gilt doch nicht auch dasselbe für die andere Seite. Nach wie vor müssen die Zustellungen gemäß § 176 ZPO. weiterhin an ihn als den für die Instanz bevollmächtigten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Das Gericht hat sich also nicht etwa direkt an die Partei zu wenden[25]). Auch die zur Zeit des Wirksamwerdens des Vertretungsverbots laufenden Untervollmachten behalten entsprechend der Hauptvollmacht ihre Wirksamkeit.

Durch das Vertretungsverbot wird dem Rechtsanwalt aber in der Mehrzahl der Fälle die Erfüllung der übernommenen Aufgabe unmöglich werden, soweit sie nicht lediglich auf Beratung und die Absendung von Mahnschreiben u. dgl. gerichtet war.

Hier entsteht zunächst die Frage, ob der Rechtsanwalt verpflichtet ist, dem Auftraggeber von der Verhängung des Vertretungsverbots Mitteilung zu machen. Nehmen wir den Fall an, daß kurze Zeit nach der Verkündung des Vertretungsverbots und damit seinem Wirksamwerden in einem Rechtsstreit ein Termin ansteht. Der Auftraggeber rechnet damit, daß der Rechtsanwalt den Termin selbst wahrnehmen wird. Hier kann, wenn weder der Termin wahrgenommen noch der Mandant benachrichtigt wird, letzterem dadurch etwa, daß ein Versäumnisurteil ergeht oder eine Vertagung erfolgt oder auch eine Entscheidung nach Lage der Akten ergeht, erheblicher Schaden entstehen. Daraus ergibt sich, daß der Rechtsanwalt, wenn er die Benachrichtigung unterläßt, seine Vertragspflichten und Standespflichten[26]) verletzt. Macht er dagegen dem Auftraggeber Mitteilung, so hat dieser die Möglichkeit, einen andern Rechtsanwalt zu beauftragen oder bei Amtsgerichtssachen den Termin selbst wahrzunehmen.

---

24) vgl. Staudinger-Nipperdey, Vorbem. vor § 611, Anm. V, 2; RGZ. 110, 139; Noack, § 35, 1.

25) vgl. oben S. 20.

26) So auch im Ergebnis: Noack, § 96, Anm. 4; Vollmer, § 96, Anm. 2.

Wird der Vertrag durch das Vertretungsverbot auch nicht unmittelbar berührt, so hat doch der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen. Da Gegenstand des Vertrages Dienste höherer Art sind, steht ihm auch nach § 627 BGB. das Kündigungsrecht jederzeit und in jedem Fall zu, ganz abgesehen davon, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht.

Dagegen kann der Auftraggeber nicht wegen verschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit gemäß § 325 BGB. von dem Vertrage zurücktreten. Das ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber aus der speziellen Natur der §§ 626, 627 BGB. gegenüber § 325 BGB.[27]).

Durch die Kündigung wird der Vertrag mit Wirkung für die Folgezeit aufgehoben. Die sich aus der Kündigung für den Auftraggeber ergebenden Rechte regelt § 628 BGB. dahin, daß er, soweit die bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für ihn kein Interesse mehr haben, zur Leistung der vorgesehenen Vergütung nicht verpflichtet ist und die für eine spätere Zeit im voraus entrichtete Leistung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Leistung zurückverlangen kann. Darüber hinaus steht ihm nach § 628 Abs. 2 BGB. ein Anspruch auf Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens zu, wenn der Rechtsanwalt durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlaßt hat.

In der Regel wird der Anwalt die Unmöglichkeit, seine Vertragspflichten zu erfüllen, verschuldet haben. Das trifft auch dann zu, wenn das Vertretungsverbot in der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird, weil seine Verfehlung milder beurteilt wird, wenn er sich nur überhaupt eines zu einer ehrengerichtlichen Bestrafung führenden Verhaltens schuldig gemacht und dadurch die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat. Das Vertretungsverbot wird nur dann nicht verschuldet sein, wenn es im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nach § 101 Abs. 1 Satz 2 verhängt wird, und das Zurücknahmeverfahren auf § 22 Ziffer 3, gestützt wird, also auf eine dauernde Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte.

Für die gebührenrechtlichen Folgen der Kündigung enthält § 50 RAGebO. eine besondere Regelung. Danach stehen grundsätzlich dem Rechtsanwalt im Falle vorzeitiger Aufhebung des Vertrags die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre. Doch bleiben die sich aus einem Verschulden ergebenden zivilrechtlichen Folgen unberührt. Die Schadensersatzpflicht aus § 628 Abs. 2 BGB. bleibt also bestehen.

Im allgemeinen werden die vor der Verhängung des Vertretungsverbots durch den Rechtsanwalt vorgenommenen Rechtshandlungen ihre Bedeutung behalten, so daß der den Prozeß weiterführende Anwalt daran anknüpfen

---

27) So Titze, Unmöglichkeit S. 296 Anm. 10 und jetzt die herrsch. Meinung, vgl. Staudinger-Nipperdey § 626, VIII u. RG. JW. 1911, 106; a. A. Oertmann § 628, Anm. 4.

kann. Die teilweise Erfüllung des Vertrages behält also für den Auftraggeber ihr Interesse. Der Rechtsanwalt wird deshalb seinen Gebührenanspruch behalten, soweit er tätig geworden ist. Hat der Auftraggeber aber durch die Inanspruchnahme eines neuen Anwalts höhere Kosten, als er sonst gehabt hätte, kann er insoweit Schadensersatz verlangen oder die Zahlung der Gebühren insoweit verweigern.

Für den neu in Anspruch genommenen Rechtsanwalt besteht keine Standespflicht, die Gebühren, die bereits entstanden waren, nicht noch einmal zu verlangen, wie es in den Fällen der Vertretungsverbote häufig angenommen worden ist, die auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933 (RGBl. I. 188) verhängt worden sind[28]). Es wird auch heute nicht als standeswidrig angesehen, wenn die Anwälte bei der Fortführung des Auftrags die an den bisherigen Anwalt gezahlten Gebühren auf ihre Gebühren anrechnen[29]), ohne daß ein Druck in dieser Beziehung ausgeübt wird.

2. Der Einfluß des Vertretungsverbots auf das Amt als Armenanwalt.

Durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Armenanwalt wird ein besonderes öffentlichrechtliches Treueverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Staat begründet. Weder die Zivilprozeßordnung noch die Reichs-Rechtsanwaltsordnung enthalten Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beiordnung etwa von Amts wegen widerrufen werden kann. § 41 Abs. 3 sieht lediglich vor, daß sowohl der Partei als auch dem Rechtsanwalt gegen die von dem Vorsitzenden des Gerichts getroffene Auswahl die Beschwerde zusteht. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Auswahl des Rechtsanwalts unzulässig oder unangemessen sei[30]). Ein Anlaß zur Beschwerde ist natürlich nur gegeben, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag des Rechtsanwalts oder der Partei, die Beiordnung aufzuheben, ablehnt. Nach dieser Regelung des Gesetzes hat der Vorsitzende kein Recht, ohne Antrag von Amts wegen den Rechtsanwalt von seinem Amt zu entheben. Er hat dieses Recht also auch dann nicht, wenn gegen den ausgewählten Rechtsanwalt ein Vertretungsverbot verhängt ist. Fragt sich, ob die Partei in diesem Fall ein Beschwerderecht nach § 41 Abs. 3 hat.

In keinem Fall ist die Auswahl eines solchen Rechtsanwalts als unzulässig anzusehen. Trotz des Vertretungverbots bleibt die Zulassung bestehen. Seine Handlungen sind nach § 96 Abs. 2 Satz 3 rechtswirksam. Vor allem kann ihm nach § 98 im Fall des Bedürfnisses ein Vertreter bestellt und durch diesen die Praxis weitergeführt werden. Steht fest, daß dem Rechtsanwalt

---

28) vgl. Entscheidung des Landgerichts Berlin, Berl. Anw.Bl. 1933, 166.

29) Anm. zu Ziffer 32 der für die Ausübung der Anwaltschaft von der Reichsrechtsanwaltskammer aufgestellten Richtlinien; abgedruckt bei Noack, S. 263, Vollmer S. 154.

30) So mit Recht Noack, § 41 Anm. 7.

kein Vertreter bestellt werden wird, so ist seine Auswahl allerdings selbstverständlich unangemessen, da er — von dem Verkehr mit der Partei selbst abgesehen — nur unter Übertretung des Tätigkeitsverbots des § 96 Abs. 2 sein Amt ausüben kann. Ist ihm dagegen ein Vertreter beigeordnet, so besteht kein Anlaß für eine Abberufung, zumal die Partei keinen Anspruch darauf hat, daß der ihr beigeordnete Anwalt persönlich tätig wird.

§ 41 Abs. 3 betrifft nur die Beschwerde gegen die Art der Auswahl des Armenanwalts, nicht dagegen auch die Möglichkeit einer Amtsenthebung wegen nachträglicher Erschütterungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Armenanwalt und Partei. Doch kann kein Zweifel bestehen, daß auch ohne besondere Regelung beide Teile bei wichtigem Grund die Enthebung des Rechtsanwalts von seinem Amt verlangen können[31]). Auch hier wird die Verhängung eines Vertretungsverbots nur dann als wichtiger Grund angesehen werden können, wenn dem Rechtsanwalt kein Vertreter bestellt wird, oder wenn grade das Verhalten des Rechtsanwalts der Partei gegenüber Gegenstand des ehrengerichtlichen Verfahrens und Anlaß für die Verhängung des Vertretungsverbots geworden ist. Durch die Bestellung eines Vertreters entfällt auch hier der Anlaß für die Amtsenthebung.

Wird dem Rechtsanwalt das Amt als Armenanwalt entzogen, weil er ein Vertretungsverbot verschuldet hat und ihm kein Vertreter bestellt worden ist, so hat er einen Anspruch gegen die Reichskasse auf Erstattung von Gebühren nur, soweit diese nicht bei einem andern Anwalt noch einmal entstanden sind[32]). Besteht dieses Bedenken nicht, so muß unterschieden werden, ob der Anwalt nur in dem Rahmen tätig geworden ist, der ihm nach § 96 Abs. 2 belassen ist, ob er sich also auf den Verkehr mit der Partei beschränkt hat, oder ob seine Tätigkeit darüber hinausgegangen ist. Für eine gesetzlich verbotene Tätigkeit kann der Anwalt keinesfalls einen Gebührenanspruch geltend machen, es sei denn daß es sich um dringliche, keinen Aufschub duldende Maßnahmen handelt. Hat er sich dagegen nur auf einen Verkehr mit der Partei selbst beschränkt, so versagt ihm das Kammergericht[33]) jeden Gebührenanspruch auch dann, wenn die von dem Anwalt entfaltete Tätigkeit der Vorbereitung eines Prozesses diente, den er nur unter Übertretung der Verbotsbestimmungen des § 96 Abs. 2 hätte führen können. Das dürfte nur dann richtig sein, wenn der Anwalt bereits weiß, daß ihm ein Vertreter nicht bestellt werden wird. Aber auch dann müßte ihm, worauf Gädeke[34]) mit Recht hinweist, wenigstens die halbe Prozeßgebühr nach § 14 RAGebO. zustehen, da ihm das Gesetz ja ausdrücklich den persönlichen Verkehr mit der Partei trotz des Vertretungsverbots gestattet hat.

Wird dem Anwalt ein Vertreter bestellt, so erwächst ihm durch dessen Tätigkeit der volle Anspruch auf die vollen Gebühren[35]). Der Anspruch

31) vgl. Noack, § 41 Anm. 8.
32) So OLG. Kiel, DJ. Beil.: Das Recht, 1937, Nr. 410.
33) JW. 1933, 1782.
34) S. 61.
35) KG. JW. 1936, 2814.

steht ihm auch dann zu, wenn der Vertreter persönlich — aber immerhin als Vertreter — der Partei beigeordnet war, da der Vertreter nach § 98 sein Amt für Rechnung des Vertretenen zu führen hat[36]). Im allgemeinen dürfte es aber nicht angebracht sein, einen Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, zum Armenanwalt zu bestellen[37]). Das muß auch dann gelten, wenn ihm ein Vertreter bestellt ist. Ist der Vertreter selbst Rechtsanwalt, so muß daher angenommen werden, daß er persönlich zum Armenanwalt bestellt wird und nicht als Vertreter des Rechtsanwalts, gegen den das Vertretungsverbot vorliegt.

3. Die Folgen für Anwaltsprozesse.

Einer besonderen Behandlung bedarf die Frage der Wirkung des Vertretungsverbots auf Anwaltsprozesse.

Nach § 244 Abs. 1 ZPO. tritt in Prozessen, die dem Anwaltszwang unterliegen, eine Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn der Anwalt einer Partei unfähig wird, ihre Vertretung fortzuführen, bis der bestellte neue Anwalt dem Gegner von seiner Bestellung Anzeige macht. Die Unterbrechung hat nach § 249 ZPO. die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört, und daß die während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der andern Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind.

Nach allgemeiner Ansicht[38]) genügt eine Unfähigkeit rein tatsächlicher Art, wie sie etwa durch eine schwere Erkrankung des Anwalts, seine plötzliche Verhaftung oder seine Einziehung zum Heeresdienst bewirkt wird, nicht, um eine Unterbrechung des Verfahrens herbeizuführen. In allen diesen Fällen nimmt das Verfahren seinen Fortgang. Erforderlich ist vielmehr eine Unfähigkeit rein rechtlicher Art, ein Aufhören der Berechtigung, die Partei noch weiter zu vertreten. Die Richtigkeit dieser Ansicht folgt aus § 241 ZPO., der auch hinsichtlich des gesetzlichen Vertreters eine Unterbrechung nur bei dem Aufhören der Vertretungsbefugnis und nicht schon bei seiner tatsächlichen Verhinderung eintreten läßt. Dieser Standpunkt des Gesetzes muß entsprechend für § 244 ZPO. gelten.

Ob das Vertretungsverbot eine Unfähigkeit rechtlicher Art herbeiführt, ist bestritten.

Neubert[39]) hält wegen des vorläufigen Charakters des Vertretungsverbots nur eine tatsächliche Verhinderung für gegeben, deren Dauer ungewiß sei. Derselben Ansicht ist Stein-Jonas[40]), weil die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts nach § 96 durch das Vertretungsverbot nicht berührt werde. Wegen der Möglichkeit, einen Vertreter zu bestellen, hält er[41]) auch ein praktisches Bedürfnis nicht für gegeben.

---

36) KG. MdRRAK. 1936, 201.
37) vgl. KG. JW. 1937, 2469.
38) Gaupp-Jonas, zu § 244.
39) JW. 1933, 1475 (Anm.).

Anderer Ansicht ist das Reichsgericht in zwei Entscheidungen[42]), die allerdings ein Vertretungsverbot auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 7. 4. 1933 betreffend. Nach dieser Bestimmung fanden nur § 91 b (jetzt § 96) Abs. 2—4, die Bestimmungen über die Einschränkung der Berufsausübung, entsprechende Anwendung, nicht auch § 91 d (jetzt § 98). Es bestand also nicht die Möglichkeit, einen Vertreter zu bestellen. Das Reichsgericht sieht eine Unfähigkeit rechtlicher Art darin, daß in dem zur Entscheidung stehenden Fall ein Vertreter nicht bestellt werden konnte und daß dem Anwalt verboten war, für die Partei in der Öffentlichkeit zu wirken. Wenn er diesem Verbot folge, so führt das Reichsgericht aus, sei die Partei zunächst unvertreten. Daß die gegen das Verbot verstoßenden Handlungen des Rechtsanwalts nach § 96 Abs. 2 Satz 3 wirksam seien, bezwecke nur den Schutz des Gegners.

Im Ergebnis dürfte die Ansicht des Reichsgerichts auch für das ehrengerichtliche Vertretungsverbot zutreffen. Mit Recht weist das Reichsgericht darauf hin, daß die Partei vom Wirksamwerden des Vertretungsverbots an praktisch unvertreten ist. Daß diese Vertretungsunfähigkeit auf einem gesetzlichen Verbot beruht, spricht für ihre r e c h t l i c h e Natur, im Gegensatz zu einer bloß t a t s ä c h l i c h e n Verhinderung, z. B. als Folge schwerer Erkrankung, die die Berechtigung zur Vertretung nicht beeinträchtigt.

Die Annahme einer Unfähigkeit rechtlicher Art wird durch die Wirksamkeit gegen das Verbot verstoßender Handlungen nach § 96 Abs. 2 Satz 3 nicht ausgeschlossen, jedoch nicht aus dem Grunde, weil § 96 nur eine Schutzbestimmung zugunsten des Gegners ist, wie das Reichsgericht annimmt. Die völlige Unwirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts würde vor allem die Interessen seines Auftraggebers schädigen. Dem Gegner könnte die Unwirksamkeit in vielen Fällen eher willkommen sein. Es kann aber nicht als Regelfall davon ausgegangen werden, daß der Rechtsanwalt entgegen dem Verbot weiter tätig wird. Schon um die in § 96 Abs. 3 vorgesehenen schweren Folgen einer wissentlichen Zuwiderhandlung zu vermeiden, wird sich der Anwalt dem Verbot fügen. Der Mandant ist in diesem Fall tatsächlich nicht vertreten.

Die rechtliche Natur der Vertretungsunfähigkeit ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das gesetzliche Verbot nur die persönliche Tätigkeit des Rechtsanwalts betrifft, die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter dagegen zuläßt. Ein Vertreter wird nach § 98 nicht in jedem Fall bestellt, wenn ein Vertretungsverbot verhängt wird, sondern nur, wenn ein Bedürfnis besteht[43]). Außerdem ist fraglich, ob auch gegen den Willen des Rechtsanwalts ein Vertreter bestellt werden kann[44]). Selbst wenn ein Bedürfnis vorliegt, werden ein bis zwei Wochen seit der Verkündung und da-

40) Gaupp-Jonas, § 244, Anm. III, 4.
41) ebenso auch Baumbach, § 244, Anm. 1.
42) RGZ. 141, 167 ff. (IV B. 30/33) und RG. JW. 1933, 1768 (IV B. 31/33).
43) vgl. S. 34 ff.
44) vgl. S. 40.

mit dem Wirksamwerden des Vertretungsverbots vergehen, ehe ein Vertreter gefunden und bestellt ist. Dem Auftraggeber würde, wenn man die Voraussetzungen des § 244 ZPO. nicht als gegeben ansehen wollte, und wenn in der Zwischenzeit z. B. ein Termin anstehen sollte, nur übrig bleiben, dem Rechtsanwalt die Vollmacht zu entziehen und einen andern Rechtsanwalt zu beauftragen. Eine Vertagung des Termins kann er selbst im Anwaltsprozeß nicht beantragen und der Rechtsanwalt darf es auf Grund des Vertretungsverbots nicht. Abgesehen davon besteht auch kein Anspruch auf Vertagung. Nach § 227 ZPO. kann das Gericht zwar bei erheblichen Gründen einen Termin aufheben oder vertagen. Ein erheblicher Grund liegt aber nicht vor, wenn die Partei oder ihren Prozeßbevollmächtigten ein Verschulden trifft[45]). Die Verhängung des Vertretungsverbots setzt aber stets — von Ausnahmefällen im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nach § 101 Abs. 1 Satz 2 abgesehen — ein Verschulden voraus.

Es bestehen daher nicht nur keine Bedenken, sondern gradezu ein Bedürfnis, eine Unterbrechung des Verfahrens eintreten zu lassen. Sobald der Vertreter bestellt ist, kann er von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige machen und damit die Unterbrechung beenden (§ 244 ZPO.).

45) vgl. Baumbach, § 227, Anm. 1.

4. Abschnitt.

Die Vertretung nach § 98.

I. Die Voraussetzungen der Vertretung.

Neben der dem Rechtsanwalt belassenen Möglichkeit, im beschränkten Umfang selbst die Praxis weiter zu führen, ist unter Umständen, wie schon mehrfach erwähnt, die Bestellung eines Vertreters für ihn vorgesehen. Voraussetzung für die Bestellung ist nach § 98 außer der Verhängung eines Vertretungsverbots das Vorliegen eines Bedürfnisses.

Ob ein Bedürfnis für eine Vertretung besteht, kann erst entschieden werden, wenn festgestellt ist, wessen Interessen für die Bedürftigkeitsprüfung ausschlaggebend sind. Neben dem Interesse des Rechtsanwalts an der Aufrechterhaltung und Weiterführung der Praxis in dem bisherigen Umfang steht das der Rechtspflege und der Auftraggeber am möglichst ungestörten Fortgang der anhängigen Rechtsstreitigkeiten und das allgemeine Interesse an der ausreichenden rechtlichen Vertretung der Bevölkerung. In ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen wird dieses Bedürfnis besonders hervortreten, da es dort den Auftraggebern vielfach nicht leicht fallen wird, einen andern Rechtsanwalt zu finden und zu informieren.

Die verschiedenartigen Interessen werden sich nicht immer decken.

Vom Standpunkt der Rechtspflege wird eine Vertretung nur bei einer verhältnismäßig umfangreichen Praxis angebracht erscheinen, um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen. Selbst wenn danach die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters vorliegen, kann der Rechtsanwalt der Ansicht sein, daß er bei der Fortführung der Praxis ohne einen Vertreter in dem beschränkten Rahmen des ihm nach § 96 belassenen Tätigkeitsbereiches eher sein Auskommen finden kann, als wenn ein Vertreter die Praxis führt und die an diesen zu zahlende Vergütung für den Vertretenen nichts mehr oder seiner Ansicht nach nicht genug übrig läßt. Andererseits kann dem Rechtsanwalt daran liegen, auf jeden Fall seine Praxis im bisherigen Umfang zu erhalten.

Nach der Vorgeschichte des Gesetzes müßten die Interessen des Rechtsanwalts für die Bedürfnisprüfung maßgebend sein. Die Gefahr eines nicht wieder gut zu machenden Schadens, der dem Rechtsanwalt durch das Vertretungsverbot entstehen kann, falls das Ehrengerichtsverfahren schließlich doch nicht zum rechtskräftigen Ausschluß des Rechtsanwalts führt, hat immer wieder zur Ablehnung der Suspension geführt und schließlich zu der Beschränkung in der Wirkung des Vertretungsverbots und der Einführung der Möglichkeit, durch einen Vertreter die Praxis fortführen zu lassen. Die geltend gemachten Bedenken sind auch nicht rein theoretischer Natur; enthalten doch allein die Bände 27 und 28 der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs drei Entscheidungen, in denen der Ehrengerichtshof das vom

Ehrengericht erlassene Vertretungsverbot aufgehoben hat[1]), in einem Fall sogar erst über ein halbes Jahr nach dem Erlaß des Vertretungsverbots[2]).

Folgt man der Begründung zum Reichstagsentwurf, so müssen dagegen allein die Interessen der Auftraggeber den Vorrang haben; denn danach ist die Möglichkeit einer Vertretung geschaffen worden, um „den Nachteilen, die sich aus der Verhängung des Vertretungsverbots für die Auftraggeber ergeben, zu begegnen"[3]). Dieser Ansicht sind im Ergebnis auch Noack[4]) und Vollmer[5]). Sie bejahen ein Bedürfnis nur, solange und soweit umfangreiche Abwicklungsarbeiten erforderlich sind[5]) und wenn in einem Gerichtsort mit nur einem oder wenigen Rechtsanwälten sonst keine ausreichende rechtliche Vertretungsmöglichkeit besteht[4]).

Noacks Ansicht führt zu der Folgerung, die auch von ihm gezogen wird, daß einem Rechtsanwalt auch ohne seinen Antrag und gegen seinen Willen ein Vertreter bestellt werden kann. Sie findet ihre Stütze im Wortlaut des Gesetzes. Nach § 98 i s t ein Vertreter zu bestellen, wenn die Voraussetzungen, also Verhängung des Vertretungsverbots und Bedürfnis, vorliegen.

Im Gegensatz zu dieser Fassung des Gesetzes ist nach der Allgemeinen Verfügung vom 29. 1. 1936[6]) die Bestellung eines Vertreters von der Stellung eines Antrags und der Beibringung der Einverständniserklärung des in Aussicht genommenen Vertreters abhängig gemacht. Hieraus ist zu entnehmen, daß nach Ansicht der Justizverwaltung ein Bedürfnis nicht als vorliegend zu erachten ist, wenn der Rechtsanwalt selbst kein Interesse an der Weiterführung der Praxis hat. Der hier zum Ausdruck gekommenen Ansicht ist zuzustimmen. Ebenso wie der Rechtsanwalt nach seinem Ermessen jederzeit die Rechte aus der Zulassung aufgeben kann, ohne auf die Bedürfnisse der Auftraggeber Rücksicht nehmen zu müssen — von Schadensersatzpflichten abgesehen — steht auch die Ausdehnung und die Einschränkung der Praxis in seinem Belieben. Ein Zwang zur Weiterführung würde also dem Wesen des Anwaltsberufes widersprechen. Dem steht nicht entgegen, daß nach der ausdrücklichen Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 2 RNotO. für einen vorläufig des Amtes enthobenen Notar ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden kann. Hier zeigt sich grade der Gegensatz zwischen der Stellung des Notars als Beamter und der des Rechtsanwalts als Angehöriger eines freien Berufes.

Andererseits wird der Wunsch des Rechtsanwalts nach Weiterführung der Praxis allein nicht ausreichen, um ein Bedürfnis für die Bestellung eines Vertreters annehmen zu hönnen. Vielmehr wird hier eine objektive Prüfung des Umfangs der Praxis, der Zahl der schwebenden Rechtsstreitigkeiten und

1) EGH. 27, Nr. 50; EGH. 28, Nr. 15 und 33.
2) EGH. 28, Nr. 15.
3) vgl. oben S. 6.
4) Noack, § 98, Anm. 1d.
5) Vollmer, § 98, Anm. 1.
6) DJ. 1936, S. 205; Abschnitt B. I.

der örtlichen Verhältnisse, damit also der Interessen der Auftraggeber hinzutreten müssen.

Die Bestellung eines Vertreters ist nicht gerechtfertigt, wenn die Praxis einen derart geringen Umfang zur Zeit der Verhängung des Vertretungsverbots hatte, daß der Rechtsanwalt aus ihr allein die für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht gewinnen konnte. Andererseits sollten aus den Gründen, die ursprünglich zur Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit geführt haben und die oben erörtert sind, die Interessen des Rechtsanwalts bei der Bedürfnisprüfung nicht außer Acht gelassen werden.

Eine andere, später zu prüfende Frage ist, ob die Bestellung des Vertreters auf die laufenden Sachen beschränkt, die Vertretung also als Abwicklungsvertretung gestaltet werden kann[7]).

II. Das Verfahren der Bestellung des Vertreters.

Das Verfahren gliedert sich in die Prüfung der Bedürfnisfrage, in die Auswahl eines geeigneten Vertreters und in die Bestellung des Vertreters.

Die Entscheidung steht nach § 98 in allen drei Punkten dem Reichsminister der Justiz zu. Die Zuständigkeit für den einzelnen Fall ist durch die Allgemeine Verfügung vom 29. 1. 1936 geregelt[8]). In ihr hat der Minister die Befugnis zur Bestellung von Vertretern weiter übertragen und zwar auf die Landgerichtspräsidenten, wenn ein beim Landgericht oder bei einem Amtsgericht des Bezirks zugelassener Rechtsanwalt durch einen andern Rechtsanwalt (desselben oder eines anderen Bezirkes) vertreten werden soll und die Vertretung insgesamt die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. In den übrigen Fällen erfolgt die Bestellung mit wenigen Ausnahmen durch die Oberlandesgerichtspräsidenten.

Die zuständige Stelle hat, bevor sie entscheidet, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu hören. Ferner hat der Rechtsanwalt das Recht, einen geeigneten Vertreter vorzuschlagen. Einen bestimmenden Einfluß auf die Person des Vertreters hat er dagegen nicht. Auch braucht der Vertreter vor der Bestellung sein Einverständnis nicht zu erklären. Im Gegenteil, nach § 98 Abs. 2 darf er — sofern er Rechtsanwalt ist — die Vertretung nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Ein Probe- oder Anwaltsassessor hat überhaupt kein Ablehnungsrecht[9]). Über die Ablehnung entscheidet dann wieder nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Landgerichtspräsident oder der Oberlandesgerichtspräsident. Der Grund für diese Regelung dürfte sein, daß auf jeden Fall bei vorliegendem Bedürfnis die Weiterführung der Praxis sichergestellt sein soll.

Tatsächlich ist durch die Allgemeine Verfügung vom 29. 1. 1936 die gesetzliche Regelung wenigstens für den Regelfall abgeändert worden. Die Prüfung der Frage, ob nach Verhängung des Vertretungsverbots ein Be-

7) vgl. S. 43.
8) Abschnitt B V.
9) vgl. Noack, § 98, Anm. 1b.

dürfnis für die Bestellung eines Vertreters vorliegt, erfolgt nicht von Amts wegen, sondern sie setzt, wie bereits erwähnt, einen Antrag voraus. Aus dem Recht des Rechtsanwalts, einen geeigneten Vertreter vorzuschlagen, ist eine Pflicht geworden, und sie ist dahin ergänzt, daß der vorgeschlagene Vertreter mit der Bestellung einverstanden sein muß. Seine Einverständniserklärung ist dem Antrag beizufügen[10]).

Daß diese Regelung praktischer und angemessener ist als die im Gesetz vorgesehene, bedarf keiner besonderen Erörterung. Sollte der Rechtsanwalt niemanden finden, der zur Übernahme der Vertretung bereit wäre, auch nicht durch die Arbeitsvermittlung des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes, bleibt die Möglichkeit des Gesetzes immer noch, im Bedarfsfall einen Vertreter auch gegen dessen Willen zu bestellen.

Der für die Vertretung in Frage kommende Personenkreis ist nach § 98 Abs. 1 Satz 2 der gleiche, der auch für die Übernahme von Anwaltsvertretungen nach § 29 zugelassen ist. Danach kommen als Vertreter Rechtsanwälte und Assessoren im Probe- oder Anwärterdienst in Frage, ausnahmsweise auch andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllen. Rechtskundige, die mindestens ein Jahr und drei Monate im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sind, können im Gegensatz zu dem früher — § 25 alter Fassung — bestehenden Rechtszustand nicht mehr Vertreter sein. Einem nicht arischen Rechtsanwalt ist kein arischer Vertreter zu bestellen, der der NSDAP. oder deren Gliederungen angehört[11]).

Die Fähigkeit, Vertreter eines Rechtsanwalts zu sein, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Geeignetheit für diesen Posten. Hier ist zu berücksichtigen, daß der Vertreter nach § 98 Abs. 3 Satz 1 sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten zu führen hat. Dazu kommt, daß eine Vertretung dieser Art besonders schwierig und verantwortungsvoll ist, weil die Gründe, die zur Verhängung des Vertretungsverbots geführt haben, regelmäßig auch auf die Führung der Praxis nicht ohne Einfluß geblieben sein werden. Als Vertreter geeignet wird deshalb nur eine in der selbständigen Führung einer Anwaltspraxis erfahrene und über einen festen Charakter verfügende Persönlichkeit sein.

III. Die rechtliche Natur der Bestellung.

Die besondere Eigenart der Vertreterbestellung durch die Justizverwaltung liegt darin, daß sie ihre Wirkungen in mehrfacher Richtung äußert. Sie enthält einmal die persönliche Inanspruchnahme des Vertreters, zweitens die Übertragung der Befugnis, als Anwalt tätig zu sein, und drittens die Übertragung der Vertretungsmacht auf ihn. Sie ähnelt damit in gewis-

10) Allg. Vfg. Abschnitt B I
11) Allg. Vfg. Abschnitt B III.

ser Weise der Anstellung eines Beamten und seiner Betrauung mit einem Amt.

Über die Art und Weise und die Form der Bestellung ergibt sich aus dem Gesetz nichts. § 25 alter Fassung bestimmte, daß die Bestellung durch „Anordnung" der Justizverwaltung erfolgt. Dieser Begriff deutete bereits darauf hin, daß die Bestellung wie die Anstellung eines Beamten und die Zulassung eines Rechtsanwalts ein Verwaltungsakt ist, d. h. eine mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommene auf einen rechtlichen Erfolg abzielende Handlung einer Verwaltungsbehörde[12]), im Gegensatz zu anderen Ausdrucksformen staatlicher Macht, insbesondere Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsakten.

Mit dieser Feststellung ist die rechtliche Natur der Bestellung aber noch nicht völlig klargestellt. Sie bedarf vielmehr weiterer Abgrenzung. Je nachdem ob nur der Staat allein tätig wird, oder ob zur Wirksamkeit des Verwaltungsakts noch die Mitwirkung eines andern erforderlich ist, lassen sich einseitige und zustimmungsbedingte Verwaltungsakte unterscheiden[13]). Abzulehnen ist die in der liberalistischen Zeit beliebte Einteilung in einseitige und zweiseitige Verwaltungsakte, die den Eindruck erweckt, als ob bei den zuletzt genannten zwischen dem Staat und dem einzelnen ein Vertrag abgeschlossen wird.

Bei einem Versuch, die Bestellung zum Vertreter in diese Untergruppen einzureihen, ist ihr doppelter Inhalt, die Inanspruchnahme des Vertreters und die den Eingriff in die Praxis des Vertretenen enthaltende Übertragung der Vertretung, getrennt zu prüfen.

Die Inanspruchnahme eines Vertreters entspricht etwa der Anstellung eines Beamten. Diese kann regelmäßig nicht ohne Einverständnis des Betroffenen erfolgen[13]). Ein Zwang ist auch nicht erforderlich, da ständig genug Kräfte sich freiwillig für den Staatsdienst zur Verfügung stellen. Auch für die Vertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts (§ 29) gilt dasselbe. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Vertretung ist hier im Gesetz deshalb nicht vorgesehen im Gegensatz zu den Fällen, in denen eine entsprechende Pflicht gesetzlich festgelegt ist, wie die Pflicht zur Übernahme von Vormundschaften in § 1785 BGB. oder die in § 38 niedergelegte Berufspflicht der Rechtsanwälte, auf Anordnung des Prozeßgerichts Mandate zu übernehmen. Für die Stellvertretungsfälle des § 29 ist also die Bestellung, soweit sie die Inanspruchnahme des Vertreters enthält, ein zustimmungsbedingter Verwaltungsakt.

Dagegen ist, wie oben schon dargelegt[14]), die Übernahme der Vertretung für einen Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, nach § 98 Abs. 2 für Rechtsanwälte und, auch ohne daß es ausdrücklich gesagt ist, für Assessoren im Probe- oder Anwärterdienst zu einer Berufs-

12) So Fleiner, S. 183.
13) Fleiner (gegen Jellinek), S. 192.
14) vgl. Fleiner S. 192.

pflicht ausgestaltet worden. Wird auf Grund dieser Bestimmung ein Vertreter bestellt, so ist die Bestellung wirksam, auch wenn sie ohne oder gegen den Willen des Bestellten erfolgt, da seine vorherige Anhörung nicht vorgeschrieben ist, wenn sie auch nach der Allgemeinen Verfügung vom 29. 1. 1936 regelmäßig erfolgen wird. In diesen Fällen ist die Bestellung daher ein einseitiger Verwaltungsakt.

Der zweite Teil der Bestellung, die Übertragung der Vertretung auf den Vertreter, enthält die Bekleidung des Vertreters mit den allgemeinen rechtlichen Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, soweit er diese nicht schon besitzt, und mit den besonderen des zu vertretenden — der Vertretungsberechtigung bei einem bestimmten Gericht — und ferner die Übertragung der Vertretungsmacht, die ihn befähigt, mit Wirkung nicht nur für und gegen den vertretenen Rechtsanwalt, sondern auch für und gegen die Auftraggeber des vertretenen Rechtsanwalts im Rahmen des erteilten Auftrags rechtswirksam zu handeln.

Daß die Bestellung auch die Vertretungsmacht überträgt, ist allerdings nicht unbestritten. Für die Fälle der Vertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts (§ 29) vertreten einige[15]) die Ansicht: ebenso wie die durch den Rechtsanwalt selbst erfolgende Übertragung der Vertretung einen gültigen Willensakt seinerseits voraussetze, sei dies auch bei der Bestellung durch die Justizverwaltung nicht anders. Die beiden Fälle unterscheiden sich nach dieser Ansicht nur dadurch, daß bei der Bestellung eines Nichtanwalts oder nicht bei demselben Gericht zugelassenen Anwalts die Justizverwaltung ihm die Fähigkeit zur Vertretung bei diesem Gericht verleihen muß.

Diese Ansicht ist aber nicht richtig[16]). Sie entspricht nicht dem Willen des Gesetzes, das insofern an dem bisher bestehenden Rechtszustand nichts geändert hat. Durch die Wortfassung „Anordnung" statt „Genehmigung" im § 25 alter Fassung sollte bereits zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vertretungsmacht des Vertreters durch die Justizverwaltung begründet werde[17]). Auf demselben Standpunkt steht offensichtlich auch § 98, der nur eine Bestellung durch die Justizverwaltung und nicht auch eine Willenserklärung des zu vertretenden Anwalts vorsieht.

Praktisch ist auch früher schon, insbesondere während des Weltkrieges, an der Ansicht nicht festgehalten worden, daß die Vertretungsmacht eine Bevollmächtigung durch den zu Vertretenden voraussetze[18]). Vielmehr sind bei plötzlicher Einziehung von Rechtsanwälten Vertreter bestellt worden, ohne daß der Vertretene vorher gehört wurde. Man würde in diesen Fällen wohl auch nie die Bestellung für unwirksam erklärt haben, wenn etwa

15) Hellwig, Lehrbuch Bd. 2, S. 129; ihm folgend Foerster-Kann § 78 Anm. 4a cc.
16) ebenso Noack, § 29 Anm. 6b.
17) Motive S. 50.
18) vgl. Lindemann, Recht 1922, Sp. 1.

der Anwalt gefallen wäre, bevor er noch nachträglich seine Genehmigung hätte erteilen können.

Nicht entschieden ist damit die Frage, ob die Bestellung eines Vertreters auch gegen den Willen des zu vertretenden Rechtsanwalts möglich ist. Nur in diesem Fall könnte die Bestellung auch insoweit als einseitiger Verwaltungsakt angesehen werden. Die Frage ist zu verneinen[19]). Wenn auch nach dem Wortlaut des § 98 ein Vertreter zu bestellen ist, sobald ein Bedürfnis vorliegt, so liegt doch, wie oben[20]) dargelegt, ein Bedürfnis nur dann vor, wenn der Rechtsanwalt überhaupt ein Interesse an der Weiterführung der Praxis hat. Ohne die wenigstens zu vermutende Einwilligung des Rechtsanwalts ist deshalb die Bestellung eines Vertreters unzulässig.

Die Bestellung ist alo ein gegenüber dem Vertreter einseitiger, gegenüber dem Vertretenen zustimmungsbedingter Verwaltungsakt.

IV. Die Wirksamkeit der Bestellung.

1. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Die Bestellung ist ein Verwaltungsakt, der seine Wirkungen auch außerhalb der Verwaltung äußert. Er muß daher den von ihm Betroffenen bekannt gemacht werden und wird dadurch erst wirksam; denn nach § 130 BGB. wird eine Willenserklärung, die einem andern gegenüber abzugeben ist, erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm zugeht. In dieser Bestimmung kommt ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck, der nicht nur für das bürgerliche Recht, sondern ebenso auch für Verwaltungsakte gilt[21]). Die Entäußerung der Anordnung zum Zweck der Mitteilung an den Rechtsanwalt und den Vertreter genügt deshalb noch nicht.

Andererseits wird die Bestellung wegen ihrer Doppelwirkung gegenüber dem Rechtsanwalt und dem Vertreter erst wirksam, wenn sie beiden zugegangen ist. Es genügt also weder die Mitteilung an den zu vertretenden Rechtsanwalt allein[22]) noch an den Vertreter allein[23]). Insbesondere kommt hier § 167 BGB. nicht zur Anwendung, wonach die Erteilung der Vollmacht gegenüber dem zu Bevollmächtigtenden oder dem Dritten erfolgt, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Diese Bestimmung kommt höchstens für die Fälle in Betracht, in denen der Rechtsanwalt selbst die Vertretungsmacht des Vertreters begründet, also in den Fällen des § 29, in denen er ohne Mitwirkung der Justizverwaltung einen Vertreter bestellen kann.

Die Wirksamkeit ist nicht von der Aushändigung der sogenannten Bestallungsurkunde an den Vertreter abhängig. Dieser Ausweis stellt keine

19) Ebenso Lindemann a. a. ., a. A. Eick, S. 52.
20) S. 34 ff.
21) vgl. Kormann, 183, 189.
22) So Eick, S. 53, der zu Unrecht annimmt, daß der Rechtsanwalt allein von der Bestellung betroffen werde.
23) So Lindemann, Recht 1922, Sp. 2.

Vollmachtsurkunde im Sinne der Vorschriften des BGB., z. B. der §§ 172 ff., dar. Eine direkte Anwendung dieser Vorschriften ist schon deswegen nicht möglich, weil es sich hier nicht um eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht handelt. Aber auch eine entsprechende Anwendung erübrigt sich[24]). Der Schutz eines gutgläubigen Dritten ist gegenüber einer privaten Vollmachtsurkunde in weiterem Umfang nötig als gegenüber einem gerichtlichen Zeugnis. Er kann Zweifel an dem Bestehen der Vollmacht leicht durch eine Anfrage bei der zuständigen Behörde beheben. Dennoch ist für den Vertreter der Besitz der Vollmachtsurkunde zum Nachweis seiner Vertretungsberechtigung von Wichtigkeit. Er bedarf ihrer vor allem auch im Prozeß; denn das Gericht hat nach § 56 ZPO. von Amts wegen die Legitimation des gesetzlichen Vertreters zu berücksichtigen, zu denen wie noch dargelegt werden wird, auch der Vertreter eines Rechtsanwalts, gegen den ein Vertretungsverbot ergangen ist, zu rechnen ist[25]).

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vertreterbestellung ist auch nicht die Erstattung der in § 34 vorgesehenen Anzeige[26]). Danach muß der Rechtsanwalt, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen. Diese Vorschrift enthält, ebenso wie früher § 29, lediglich eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nur disziplinarrechtliche Wirkungen hat[27]).

In vielen Fällen der Vertreterbestellung entsteht die Frage, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt der Bestellung rückwirkende Kraft beigelegt werden kann. Da das Vertretungsverbot nach § 96 Abs. 1 bereits mit der Verkündung wirksam wird, bis zur Bestellung eines Vertreters aber eine geraume Zeit vergeht, könnte durch ein Tätigwerden des Vertreters vor der Bestellung der Zeitraum beträchtlich verkürzt werden. Besteht die Möglichkeit einer Rückwirkung, so könnte bereits bei der Antragstellung beantragt werden, den Vertreter von einem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt an zu bestellen.

Eine Bestellung mit rückwirkender Kraft ist aber wegen der Rechtsunsicherheit, die sie zur Folge haben würde, unzulässig[28]). Das ergibt bereits die Erwägung, daß die Bestellung im Ermessen der Justizverwaltung steht und von der vorhergehenden Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig ist, so daß zunächst überhaupt noch nicht feststeht, ob dem Antrag stattgegeben werden wird. Würde selbst der in Aussicht genommene Vertreter bestellt, so würde doch durch die Legalisierung bereits vor seiner Bestellung von dem Vertreter vorgenommener Rechtshandlungen der Anreiz ge-

24) Allgem. Ansicht, vgl. RGZ. 74, 263.
25) S. 43, 50.
26) So auch Noack, § 29, Anm. 9.
27) So auch RGZ. 90, 192 für das alte Recht.
28) So auch im Ergebnis Lange, JW. 1928, 1282.

geben, in andern Fällen ebenso zu handeln. Dadurch würde die Behörde in der Freiheit ihrer Meinungsbildung aber unzulässig eingeschränkt.

Auch das Reichsgericht hat deshalb aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit wiederholt entschieden, daß ein Gerichtsassessor nicht rückwirkend vom Landgerichtspräsidenten zum stellvertretenden Mitglied einer Strafkammer bestellt werden kann[29]).

Wird der Vertreter dennoch bereits tätig, so sind seine Handlungen, soweit sie geeignet wären, Rechtswirkungen hervorzurufen, unwirksam. Hier kann auch die Vorschrift des § 96 Abs. 2 Satz 3 nicht helfen, wonach gegen das Vertretungsverbot verstoßende Handlungen des Rechtsanwalts wirksam sind. Der Rechtsanwalt kann nicht unter Berufung auf diese Bestimmung die Wirksamkeit der Bestellung des Vertreters auf § 29 stützen; denn durch die Spezialregelung in § 98 ist ihm die Möglichkeit, einen Gesamtvertreter zu bestellen, ganz genommen.

2. Beschränkungen der Bestellung.

Die Anordnung der Bestellung enthält regelmäßig auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 29. 1. 1936[30]) den Widerrufsvorbehalt, ferner die Angabe der Zeit, für welche die Vertretung erfolgen soll. In Fällen der Vertretung nach § 98 wird außerdem vielfach noch eine Beschränkung auf die laufenden Angelegenheiten ausgesprochen, so daß die Vertretung dadurch den Charakter einer Abwicklungsvertretung erhält.

Die Berechtigung der Justizverwaltung zur Ausübung des Widerrufs nach freiem Ermessen ist zu bejahen. Die Bestellung ist nicht ein sogenannter gebundener Verwaltungsakt, auf dessen Erlaß der einzelne beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ein Recht hat[31]). Wenn auch nach § 98 im Fall des Bedürfnisses ein Vertreter zu bestellen ist, so besteht doch keinesfalls ein erzwingbarer Anspruch darauf. Der Reichsminister der Justiz oder die von ihm betraute Stelle hat vielmehr nach freiem Ermessen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters vorliegen. Ebensowenig besteht ein Anspruch auf Bestehenlassen der Vertretung. Die Justizverwaltung kann deshalb, wenn sie ein Bedürfnis nicht mehr für gegeben hält, die Bestellung widerrufen.

Regelmäßig wird der Vertreter auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit bestellt. Ob auch eine Bestellung für unbestimmte Zeit, etwa für die Dauer des Vertretungsverbots zulässig ist[32]), kann dahingestellt bleiben. Sie ist jedenfalls nicht zweckmäßig, da sich aus der Bestallung, also dem Ausweis, den der Vertreter erhält, niemals ersehen läßt, ob die Voraussetzungen für die Vertretung noch bestehen. Wenn die Zeit, für die der Vertreter zunächst bestellt ist, nicht ausreicht, kann die Vertretung verlängert werden. Einer

29) vgl. RGSt. 23, 166; 41, 184.
30) Abschnitt B I 3.
31) vgl. Fleiner S. 196 ff.
32) Dafür Vollmer, § 30, Anm. 2.

erneuten Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bedarf es in diesem Fall nicht.

Sehr zweifelhaft ist die Zulässigkeit einer sachlichen Beschränkung der Vertretung. Die Wirkung einer solchen Beschränkung nach außen ist zu verneinen[33]). Sie widerspricht dem Wesen und dem Sinn der Generalsubstitution. Der Vertreter soll die Stellung des Rechtsanwalts einnehmen und zwar die des unbeschränkten Rechtsanwalts. Wie bereits ausgeführt[34]), ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, daß eine vollkommene Suspension vermieden werden sollte, um nicht die an sich durch das Vertretungsverbot vor rechtskräftiger Entscheidung des Ehrengerichtsverfahrens herbeigeführte materielle Schädigung zu einer Vernichtung der Existenz werden zu lassen. Deshalb ist lediglich ein Vertretungsverbot im Sinne eines Verbots nach außen sichtbarer Tätigkeit des Rechtsanwalts geschaffen, dies aber wieder durch die Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters in seinen Auswirkungen gemildert worden. Durch die Beschränkung der Vertretung auf die Abwicklung der laufenden Sachen wird bei der im allgemeinen sehr langen Dauer der Vertretungsverbote schließlich doch die Wirkung einer vollständigen Suspension herbeigeführt, die der Gesetzgeber grade vermeiden wollte. Zu einer unterschiedlichen Behandlung dieser Vertretung gegenüber der allgemeinen nach § 29, auf die § 98 ohne Einschränkung Bezug nimmt, liegt deshalb kein Anlaß und keine Möglichkeit vor.

Auch lediglich als Anweisung an den Vertreter verstanden, ist die Beschränkung mit Rücksicht auf den Sinn der gesetzlichen Regelung für unzulässig zu erachten.

V. Der Umfang der Vertretung.

1. Im allgemeinen.

Durch den konstitutiven Verwaltungsakt der Bestellung erlangt der Vertreter ex nunc die allgemeinen rechtlichen Fähigkeiten eines Rechtsanwalts und die besonderen des von ihm vertretenen. Darüber hinaus erhält der Vertreter die Vertretungsmacht. Er ist daher als gesetzlicher Vertreter des Rechtsanwalts anzusehen, ähnlich einem Vormund oder Pfleger[35]). Damit wird die Rechtslage am klarsten gekennzeichnet, ohne daß es der Schaffung eines besonderen Begriffs, wie es teilweise versucht worden ist[36]), bedarf.

Der Vertreter tritt für die Dauer der Behinderung und seiner Bestellung an die Stelle des Rechtsanwalts. Er muß daher die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser haben. Im Gesetz ist dies — wohl weil selbstverständlich — nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden. § 29 Abs. 3 bestimmt nur, daß diie Vorschriften des § 157 Abs. 1 und 2 ZPO. keine An-

33) So auch Noack, § 29, Anm. 10.
34) S. 6.
35) So auch Eick, S. 58.

wendung finden. Das Auftreten vor Gericht kann dem Vertreter daher, auch wenn er nicht Rechtsanwalt ist, nicht untersagt werden, selbst wenn ihm „die Fähigkeit zum mündlichen Vortrag mangelt."

Im einzelnen ergibt sich aus der Gleichstellung des Vertreters folgendes.

Die für den Rechtsanwalt als Inhaber eines öffentlichen Amtes im strafrechtlichen Sinne geltenden Vorschriften gelten ebenso auch für seinen Gesamtvertreter. Die unbefugte Ausübung einer Gesamtvertretung ist als Amtsanmaßung im Sinne des § 132 StGB. anzusehen. Auch für den Vertreter gilt die berufliche Schweigepflicht des § 300 StGB[37]), aber auch das Recht zur Verweigerung seines Zeugnisses über das, was ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut worden ist (§ 53 Abs. 3 StPO., § 383 Ziff. 5 ZPO.).

Dem anwaltlichen Standesrecht wird der Vertreter, der nicht selbst Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor ist, dagegen nicht unterworfen. Er wird, wenn er auch in die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im allgemeinen eintritt, durch die Bestellung doch nicht selbst Rechtsanwalt. Ein ehrengerichtliches Verfahren kann daher gegen ihn nicht anhängig gemacht werden[38]).

Im einzelnen Prozeß hat der Vertreter die gleichen Rechte wie der Rechtsanwalt, insbesondere die gleichen Vorrechte, Beschränkung der sitzungspolizeilichen Maßnahmen, Ausübung des Fragerechts, Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand usw.

Die Zustellungen müssen gemäß § 176 ZPO. weiter an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen und zwar auch nach Verhängung des Vertretungsverbots, da dieses auf die Prozeßvollmacht keinen Einfluß hat[39]). Der Vertreter ist aber zur Entgegennahme der Zustellungen natürlich ebenfalls berechtigt[40]). Dasselbe gilt für die vereinfachten Zustellungen gemäß §§ 198, 212a ZPO. Es handelt sich in allen diesen Fällen nicht um eine Ersatzzustellung[41]). In Frage käme nur eine Zustellung nach § 183 Abs. 2 ZPO. an Gehilfen oder Schreiber. Der Vertreter ist aber weder das eine noch das andere.

Schließlich kann der Vertreter, was noch besonders hervorgehoben sein mag, auch Untervollmachten erteilen und selbst als Unterbevollmächtigter anderer Rechtsanwälte auftreten. Einer besonderen Stütze im Gesetz bedarf es dazu nicht, wie Robinow[42]) annimmt. Dagegen ist der Vertreter nicht befugt, sich in vollem Umfang durch einen andern Gesamtvertreter ver-

---

36) vgl. Hellwig, Lehrbuch Bd. 2, 129 Fußn. 19: „eine Art gesetzlicher Vertretung", sofern darin überhaupt ein Unterschied von sonstiger gesetzlicher Vertretung liegen soll; oder: „amtlich bestellter fachlicher Treuhänder" (Noack, § 98 Anm. 3); ein Treuhänder wird aber im Gegensatz zum Vertreter im eigenen Namen tätig. vgl. Staudinger, § 164 Vorbem. 10.

37) vgl. Ebermeyer-Lobe-Rosenberg, § 300, Anm. 2.

38) So auch Noack, § 29 Anm. 7.

39) vgl. S. 19.

40) So Stein-Jonas, § 176 Anm. III, 1; RGZ. 90, S. 192.

41) Wie sie Foerster-Kann, § 78 Anm. 4a dd und Eick. S. 68 für zulässig halten.

42) JW. 1930, 2033; wie hier: Eick S. 68.

treten zu lassen. Ist er selbst verhindert, die Vertretung weiterzuführen, mag er die Justizverwaltung um Enthebung von seinem Amt bitten. Er selbst ist zur Weiterübertragung nicht berechtigt, da darin ein Verstoß gegen § 98 liegen würde. Ebensowenig wie der Rechtsanwalt selbst einen Vertreter nach § 29 Abs. 2 einsetzen darf, ist sein Vertreter dazu befugt[43]).

2. Die Stellung des Vertreters in besonderen Fällen.

Die Bestellung des Vertreters soll dem Rechtsanwalt die Fortführung seiner Berufsgeschäfte ermöglichen. Die Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, die dem Rechtsanwalt nach § 96 Abs. 2 Satz 2 belassen ist[44]), soweit nicht Anwaltszwang besteht, bleibt ihm auch überlassen, wenn ihm ein Vertreter bestellt ist, da es sich insoweit nicht um Berufsgeschäfte handelt.

Der Rechtsanwalt kann aber auch die Erledigung dieser Angelegenheiten dem Vertreter überlassen. Dieser ist dann, auch wenn er nicht selbst Anwalt ist, in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 3 ZPO. als Anwalt zu behandeln, z. B. in gebührenrechtlicher Beziehung; denn wenn ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt nach dieser Bestimmung sich selbst vertreten kann, muß dasselbe auch für den für ihn tätig werdenden Gesamtvertreter gelten[45]). Das ist auch für eigene Privatklagesachen des Rechtsanwalts anzunehmen[46]), wenn auch in der Strafprozeßordnung eine entsprechende Bestimmung nicht enthalten ist. Eine analoge Anwendung des § 78 Abs. 3 ZPO. ist aber gerechtfertigt, weil der in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke als allgemeiner Grundsatz anzusprechen ist. Dagegen ist eine entsprechende Anwendung auf Strafverfahren, in die der Rechtsanwalt verwickelt ist, naturgemäß nicht möglich. Der Vertreter kann deshalb nicht auf Grund seiner Bestellung als Verteidiger des von ihm vertretenen Rechtsanwalts auftreten. Ist der Vertreter aber selbst Rechtsanwalt, so kann ihn der Vertretene unabhängig von seiner Eigenschaft als Generalsubstitut zum Verteidiger bestellen.

Nicht zu den Berufsgeschäften gehören ferner diejenigen, die sich aus der Betrauung des Rechtsanwalts mit besonderen Ämtern ergeben, z. B. aus der Bestellung zum Nachlaßverwalter, Konkursverwalter usw.[47]). In allen diesen Fällen ist anzunehmen, daß sie an die Person des Rechtsanwalts gebunden sind und daß die Bestellung des Vertreters die Wahrnehmung dieser Geschäfte nicht mit umfaßt[48]). Wenn der Vertreter auch die mit diesen Ämtern verbundenen Aufgaben — soweit es sich nicht um die Führung

43) a. A. für alle Fälle des § 29 Eick, S. 69/70.
44) vgl. oben S. 20.
45) So auch Eick, S. 64.
46) Noack, § 29, Anm. 7; a. A. Eick, S. 64.
47) vgl. oben S. 22.
48) EGH. 16, 146; 22, 96; Noack, § 29, Anm. 7.

von Rechtsstreitigkeiten handelt — übernehmen soll, bedarf es einer besonderen Bestellung seitens der Stellen, die dem Rechtsanwalt diese Aufgaben übertragen haben[49]).

Die Tätigkeit als Pflichtverteidiger gehört dagegen wieder zu den eigentlichen Berufsgeschäften, wenn sie auch auf besonderer Bestellung durch das Gericht gemäß § 144 StPO. beruht. So wie im Fall der Wahlverteidigung sich der Mandant das Tätigwerden eines Vertreters gefallen lassen muß, wenn nichts anderes vereinbart ist[50]), so kann auch für das Gericht nichts anderes gelten. Natürlich hat das Gericht ebenso wie der Mandant die Möglichkeit, die Bestellung des Rechtsanwalts zurückzuziehen und damit auch den Vertreter auszuschalten. Geschieht dies nicht, so tritt in beiden Fällen der Vertreter an die Stelle des Rechtsanwalts[51]). Mit Recht wird darauf hingewiesen[52]), daß sonst auch in Armensachen, in denen die Bestellung und Auswahl des Armenanwalts dem freien Ermessen des Gerichts überlassen ist, dieses das Recht haben müßte, den Vertreter abzulehnen, was offenbar abwegig ist.

VI. Das Verhältnis zwischen Vertreter, Rechtsanwalt und Auftraggeber.

1. Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Vertreter.

Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Vertreter wird regelmäßig ein Vertragsverhältnis bestehen, da im allgemeinen vor der Bestellung durch die Justizverwaltung der Rechtsanwalt sich mit dem in Aussicht genommenen Vertreter über die Bedingungen für die Übernahme der Vertretung geeinigt haben wird. Der Vertrag wird als auf Besorgung von Geschäften gerichteter Dienstvertrag im Sinne der §§ 675, 611 BGB. anzusehen sein[53]).

Das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Vertreter ist aber nicht unbedingt erforderlich. Nach § 98 ist auch der Fall denkbar, daß jemand zur Übernahme der Vertretung gezwungen wird. Auch in diesem Fall besteht die Verpflichtung des vertretenen Rechtsanwalts, dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 98 Abs. 3 Satz 2). Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, wird die Vergütung auf Antrag des Vertreters oder des Vertretenen vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer festgesetzt (§ 98, Abs. 3 Satz 3). Diese Festsetzung ist für beide Teile bindend. Ein Rechtsmittel gibt es dagegen nicht. Jedoch stellt sie nicht einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel dar. Der Vertreter muß also erforderlichenfalls den Rechts-

---

49) Gaupp-Jonas § 78, Anm. II.
50) vgl. unten S. 48.
51) a. A. OLG. Hamburg JW. 1932, 2182 und Pestalozza in Anm. B zu dieser Entscheidung.
52) Eick, S. 66.
53) So auch Lindemann, Recht 1922, Sp. 1.

anwalt, den er vertreten hat, auf Zahlung verklagen. Führt die Vollstrekkung nicht zum Ziel, kann er für die festgesetzte — nicht für die lediglich vereinbarte — Vergütung die Reichsrechtsanwaltskammer in Anspruch nehmen, die nach § 98 Abs. 3 Satz 4 insoweit als Bürge haftet. Wenn also der Vertreter die Bürgschaftshaftung in Anspruch zu nehmen gedenkt, muß er vorher die Vergütung festsetzen lassen, auch wenn eine Vereinbarung schon vorliegt.

Über die Art der Weiterführung der Praxis durch den Vertreter bestimmt § 98 Abs. 3 Satz 1, daß der Vertreter sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein zu führen hat und zwar auf dessen Rechnung und auf dessen Kosten.

Das Amt des Vertreters ist die Weiterführung der Berufsgeschäfte des von ihm vertretenen Rechtsanwalts. Dieser selbst hat sich, wie wir wissen, weiterer Berufstätigkeit völlig zu enthalten. Er darf auch nicht mehr in dem Rahmen, der ihm nach § 96 Abs. 2 noch gestattet ist[54]), neben dem Vertreter tätig werden, von der Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten und derjenigen seiner Angehörigen abgesehen[55]). Er ist dazu ebenso wenig berechtigt, wie ein Rechtsanwalt, dem wegen zeitweiser Verhinderung an der Ausübung seines Berufs ein Vertreter nach § 29 bestellt wird.

Zur Weiterführung der Berufsgeschäfte durch den Vertreter gehört nicht nur die eigentliche Berufstätigkeit, die Vertretung und Beratung der Auftraggeber in ihren Rechtsangelegenheiten, sondern auch die Verwaltung der Praxis, also die Verteilung der Arbeit an die Arbeitskräfte, die Beschaffung von Büromaterial, die Bezahlung der Gehälter, der Miete und der sonstigen laufenden Verbindlichkeiten usw. Beide Tätigkeitsbereiche bilden eine untrennbare Einheit und können, wenn der Vertreter sein Amt unter eigener Verantwortung führen soll, nicht derart geteilt werden, daß sich der vertretene Rechtsanwalt die verwaltungsmäßigen Arbeiten etwa selbst vorbehalten will. Da durch das Vertretungsverbot wohl in jedem Fall ein Rückgang in der Praxis eintreten wird, würde andernfalls auch die Gefahr bestehen, daß der Anwalt die eingehenden Gelder in erster Linie für seinen Unterhalt und seine persönlichen Zwecke verwenden würde. Eine ordnungsmäßige Durchführung der Vertretung ist deshalb nur möglich, wenn dem Vertreter auch die Verteilung der eingehenden Beträge überlassen bleibt. Der Vertreter muß ja auch im Interesse der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die nach § 98 Abs. 3 Satz 4 für die ihm von dem Vertretenen zu zahlende Vergütung wie ein Bürge haftet, darauf bedacht sein, außer den notwendigen Unkosten der Praxis auch seine Vergütung herauszuarbeiten. Nur die Überschüsse können dem Vertretenen zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Übernahme der Vertretung an eingehenden Einnahmen müssen daher, um ihm die ordnungsmäßige Führung der Praxis zu ermög-

54) vgl. oben S. 20.
55) So auch Noack, § 29 Anm. 9.

lichen, dem Vertreter zur Verfügung stehen. Er muß aus den Einnahmen die laufenden Unkosten der Praxis decken und auch seine eigene Vergütung. Nur der dann noch verbleibende Überschuß kann dem Vertretenen ausgehändigt werden.

Der Rechtsanwalt muß also dem Vertreter nicht nur die Handakten übergeben, sondern ihm auch die etwa erforderlichen Bankvollmachten erteilen. Außerdem wird es erforderlich sein, zu Beginn der Tätigkeit des Vertreters eine Bilanz aufzustellen, um ihm den erforderlichen Überblick über die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben und auch der Außenstände zu verschaffen. Ebenso ist auch der Vertreter verpflichtet, bei Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen.

Ist der Rechtsanwalt nicht bereit, dem Vertreter in der vorstehend geschilderten Weise die Praxis zu übergeben oder sucht er sonst in die Arbeit des Vertreters einzugreifen, hat der Vertreter die Möglichkeit, bei der Justizverwaltung anzuregen, daß dem Rechtsanwalt der Widerruf der Bestellung des Vertreters angedroht wird. Eingriffe des Rechtsanwalts in die Praxis können auch als Verletzungen der ihm als Rechtsanwalt obliegenden Pflichten angesehen werden und zu seiner ehrengerichtlichen Bestrafung gemäß §§ 64 ff. führen[56]).

2. Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggebern.

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und den Auftraggebern bleibt das Tätigwerden des Vertreters insofern ohne unmittelbaren Einfluß als der Vertreter zu den Auftraggebern nicht in direkte schuldrechtliche Beziehungen tritt. Die von dem Rechtsanwalt mit den Auftraggebern abgeschlossenen Verträge laufen unter den bisherigen Vertragsparteien weiter. Die von dem Vertreter entgegengenommenen neuen Prozeßaufträge schaffen Rechtsbeziehungen ebenfalls zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsanwalt.

Eine andere Frage ist, ob die Auftraggeber das Tätigwerden des Vertreters anstelle des Rechtsanwalts als ordnungsmäßige Vertragserfüllung gelten lassen müssen. Nach § 613 Satz 1 BGB. hat der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich auch für den Anwaltsvertrag. Wenn auch nach § 81 ZPO. die Prozeßvollmacht u. a. zur Bestellung eines Vertreters ermächtigt, so gilt doch diese rein prozeßrechtliche Bestimmung an sich nur für das Außenverhältnis[57]). Das Bestehen dieser Bestimmung und die ausdrückliche Regelung der Vertretung in der Reichs-Rechtsanwaltsordnung zeigen aber, daß auch ohne besondere Vereinbarung im Anwaltsvertrag die Bestellung eines Vertreters für den Fall eigener Verhinderung des Rechtsanwalts normalerweise für zulässig zu halten ist[58]). Der Auftraggeber muß sich daher, wenn nichts anderes ausdrücklich oder stillschweigend verein-

56) Noack, § 98, Anm. 4; Vollmer, § 98, Anm. 4.

bart ist, das Tätigwerden eines Vertreters gefallen lassen; denn die Berechtigung des Rechtsanwalts, einen Vertreter zu bestellen, ist nicht davon abhängig, ob er den Umstand, der ihn daran hindert, selbst tätig zu werden, verschuldet hat oder nicht. Dem Auftraggeber bleibt natürlich unbenommen, den Vertrag mit dem Rechtsanwalt nach § 627 BGB. zu kündigen, dann hat er möglicherweise gemäß § 628 Abs. 2 BGB. einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Inanspruchnahme eines andern Anwalts seines Vertrauens entsteht, insbesondere dadurch, daß er Gebühren doppelt entrichten muß. Dieser Schadensersatzanspruch setzt aber in jedem Fall ein Verschulden des Rechtsanwalts voraus[59]).

3. Die Haftpflicht des Rechtsanwalts und des Vertreters.

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Frage, ob und inwieweit der vertretene Rechtsanwalt und der Vertreter selbst für den von dem Vertreter verursachten Schaden haften.

Der Rechtsanwalt haftet aus den mit den Auftraggebern geschlossenen Verträgen für sein persönliches Verschulden und nach § 278 BGB. für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Es ist viel erörtert worden, ob der Allgemeinvertreter des Rechtsanwalts als sein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB. oder als Substitut im Sinne des § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB. anzusehen ist. Danach hätte der Rechtsanwalt, wenn ihm gestattet ist, die Ausführung des ihm erteilten Auftrages einem Dritten zu übertragen, nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

Die Annahme einer Substitution wurde zunächst vor allem mit der Begründung abgelehnt, daß § 675 BGB. für Dienstverträge oder Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben — also auch für den Anwaltsvertrag — die entsprechende Anwendung des § 664 BGB. nicht vorsieht[60]). Seit der ausführlich und überzeugend begründeten Entscheidung des Reichsgerichts in Band 78 S. 310 ff. ist dieses Bedenken allgemein fallen gelassen worden[61]). Dafür hat man vielfach im Anschluß an die genannte Entscheidung des Reichsgerichts angenommen, daß bei der Allgemeinvertretung des Rechtsanwalts die Geschäftsführungspflicht vollständig abgegeben werde, wie das das Reichsgericht für die Annahme einer Substitution für erforderlich hält[62]). Demgegenüber wird wohl mit Recht darauf

57) vgl. von Tuhr, Bd. II 2, S. 410; a. A. Planck-André § 604; Seuffert § 81, Anm. 4a.
58) von Tuhr a. a. O.
59) vgl. oben S. 28.
60) So OLG. Hamm, OLGE. Bd. 20, 197.
61) So jetzt Planck, § 664, Anm. 3, K. v. RGR. § 664, Anm. 1 u. a., Staudinger, § 278, Anm. II, 1b; a. A. nur Staudinger § 664 Anm. 6 und 675 Anm. 5.
62) OLG. Hamm, Seuff. Arch. 75, Nr. 211, Rombach, JW. 1919, S. 663, Lindemann, Recht 1922, Sp. 3, Warneyer, § 278 Anm. IX, Soergel, § 664, Anm. 1.

hingewiesen, daß der Rechtsanwalt Geschäftsherr bleibt. Er behält weiterhin die Möglichkeit, Weisungen für die Behandlung einzelner Angelegenheiten zu erteilen[63]). Auch neue Verträge werden im Namen des vertretenen Rechtsanwalts abgeschlossen und auf ihn werden die Vollmachten ausgestellt.

Nicht untersucht worden ist bisher, ob nicht der Allgemeinvertreter als gesetzlicher Vertreter des Rechtsanwalts anzusehen ist[64]) und sich die Haftung des Rechtsanwalts aus diesem Grunde aus § 278 BGB. herleitet. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 278 BGB. sind alle Vertreter, deren Vertretungsmacht unmittelbar auf dem Gesetz beruht, also nicht nur der Vormund und der Pfleger, sondern z. B. auch die Ehefrau im Rahmen der Schlüsselgewalt[65]). Es wird, wie oben[66]) bereits dargelegt, allgemein mit Recht angenommen, daß der durch die Justizverwaltung bestellte Allgemeinvertreter seine Vertretungsmacht nicht aus der Bevollmächtigung durch den Rechtsanwalt herleitet, sondern daß er sie durch die Bestallung ohne weiteres erhält, ähnlich wie auch z. B. der Vormund schon durch die Bestellung zum gesetzlichen Vertreter des Mündels wird. Der Umfang der Rechte des Vormunds ergibt sich aus dem Gesetz. Nach § 1793 BGB. hat er das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Ebenso enthält § 29 für die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Bestellung eines Allgemeinvertreters für einen Rechtsanwalt die spezielle gesetzliche Grundlage. Für den Übergang der Vertretungsmacht im Einzelfall — wenigstens in den Fällen des § 29 Abs. 2 und des § 98 — ist aber ebenso wie beim Vormund eine besondere Bestellung durch die Justizverwaltung erforderlich. Es besteht also kein Bedenken, den Allgemeinvertreter als gesetzlichen Vertreter oder wenigstens als eine Art gesetzlichen Vertreter anzusehen[67]). Damit entfällt auch die Notwendigkeit, um zu dem gewünschten Ergebnis der Anwendbarkeit des § 278 BGB. zu kommen, den Allgemeinvertreter trotz seiner regelmäßigen Selbständigkeit und eigenverantwortlichen Stellung als Erfüllungsgehilfen anzusehen.

Während wie vorstehend dargelegt im Ergebnis die herrschende Ansicht die Haftung für den Allgemeinvertreter des § 29 aus § 278 BGB. herleitet, wird, soweit sich eine Stellungnahme findet, allgemein die Haftung des Rechtsanwalts gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, für den ihm nach § 98 bestellten Vertreter verneint oder auf die Haftung aus § 664 Abs. 1 Saz 2 BGB. beschränkt[68]). Begründet wird diese Ansicht damit, daß in den Fällen des § 98 eine vollständige Übertragung der Geschäftsführungs-

63) Noack, § 29, Anm. 16, Vollmer, §§ 29, 30, Anm. 6, Josef, JW. 1919 S. 988, Staudinger, § 278, II, 1b, Schliebner, S. 30.
64) Ohne Begründung ablehnend Rombach JW. 1919, 663.
65) vgl. Enneccerus-Lehmann, § 44 (§ 267), II, 1.
66) vgl. oben S. 39.
67) vgl. oben S. 43.
68) Noack, § 29. Anm. 17, Vollmer, §§ 29, 30 Anm. 6; Schliebner, S. 30.

pflicht von dem Rechtsanwalt auf den Vertreter erfolge. Zu dem Widerspruch, der sich hier zu der sonst vertretenen Meinung ergibt, daß eine Übertragung der Geschäftsführung, also eine Bevollmächtigung oder Unterbevollmächtigung, durch den Rechtsanwalt nicht stattfinde, die Vertretungsmacht vielmehr auf Grund der Bestellung übergehe, wird nicht Stellung genommen. Der Grund für die verschiedenartige Behandlung des Allgemeinvertreters nach § 29 und des nach § 98 bestellten ist wohl die Bestimmung des § 98, daß der Stellvertreter sein Amt unter eigener Verantwortung führen soll und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein. Dennoch besteht kein Anlaß, den vertretenen Rechtsanwalt in den Fällen des § 98 günstiger zu stellen[69]). Auch in diesen Fällen wird die Vertretung, wie § 98 ausdrücklich hervorhebt, für die Rechnung des vertretenen Rechtsanwalts und auf seine Kosten geführt. Ihm kommen also auch die materiellen Vorteile der Vertretung zu gute. Folgt man der hier vertretenen Ansicht, daß der Allgemeinvertreter gesetzlicher Vertreter des Rechtsanwalts ist, so ergibt sich auch hier die Haftung ohne weiteres aus § 278 BGB.

Folgt man der herrschenden Ansicht und beschränkt man die Haftung des Rechtsanwalts auf ein ihm „bei der Übertragung der Vertretung" zur Last fallendes Verschulden, so wird sich der Rechtsanwalt regelmäßig entlasten können. Für den geschädigten Auftraggeber ergibt sich dann die Schwierigkeit, daß ihm auch gegen den Vertreter keine unmittelbaren Ansprüche zustehen, da er ja mit ihm nicht in unmittelbaren Vertragsbeziehungen steht und die Voraussetzungen für eine Haftung aus §§ 823 ff. BGB. im allgemeinen nicht gegeben sein werden. § 98 selbst kann als besondere gesetzliche Haftungsgrundlage nicht angesehen werden. Wenn es darin auch heißt, daß der Vertreter sein Amt unter eigener Verantwortung führe, so kann darin nur eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und dem Vertreter gesehen werden, um beiden vor Augen zu führen, daß der Rechtsanwalt sich jeglicher Einflußnahme auf die Führung der Praxis zu enthalten habe. Der Vormund führt sein Amt auch unter eigener Verantwortung und doch besteht kein Zweifel, daß der Mündel für ihn nach § 278 BGB. haftet.

Da aber der Vertreter jedenfalls dem Rechtsanwalt gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich ist, kann der Auftraggeber in entsprechender Anwendung des § 667 BGB. von dem Rechtsanwalt die Abtretung seiner Ansprüche gegen den Vertreter verlangen[70]).

---

69) Ebensowenig wie der Notar, der nach § 35 RNdO. für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner haftet.

70) vgl. Oertmann, § 664, Anm. 4a; im Ergebnis auch Lindemann a. a. O. unter Bezugnahme auf RGZ. 58, 42; 62, 331.

VII. Die Beendigung der Vertretung.

Die Vertretung endet mit dem Ablauf der Zeit, für die die Bestellung erfolgt ist. Bereits während dieser Zeit können aber Umstände eintreten, die noch vor dem vorgesehenen Ende die Beendigung der Vertretung herbeizuführen geeignet sind.

Diese Gründe können in der Person des Rechtsanwalts liegen. Sein Tod hat diese Wirkung allerdings nicht. Nach § 30 sind vor der Löschung des Rechtsanwalts die von dem Vertreter vorgenommenen Rechtshandlungen nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder der Vornahme der Rechtshandlung nicht mehr gelebt hat. Diese Regelung war im wesentlichen auch bisher schon geltendes Recht auf Grund des § 1 der Bundesratsbekanntmachung betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten usw. vom 9. 3. 1916. Diese Verordnung, die aus den Notwendigkeiten der Kriegszeit heraus entstanden ist, ist erst durch den neuen § 30 abgelöst worden.

Dagegen endet die Vertretung ohne weiteres, wenn der Rechtsanwalt aus sonstigen Gründen aus dem Anwaltsstande ausscheidet. In diesen Fällen, z. B. Aufgabe oder Zurücknahme der Zulassung, Verlust der Fähigkeit zur Ausübung des Berufes durch strafgerichtliches Urteil, ist zwar auch die Löschung des Rechtsanwalts vorgeschrieben; mangels einer dem § 30 entsprechenden Vorschrift tritt hier aber die Beendigung der Vertretung bereits mit dem Ausscheiden des Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft, also mit dem Wirksamwerden der das Ausscheiden herbeiführenden Maßnahme ein.

Gründe in der Person des Vertreters, die zur Beendigung der Vertretung führen, sind z. B. sein Tod oder seine Unfähigkeit zur Prozeßvertretung. Auf die anhängigen Verfahren sind diese Ereignisse aber ohne Einfluß. Eine Unterbrechung der Anwaltsprozesse insbesondere tritt nicht ein, da § 244 ZPO. nicht entsprechend anwendbar ist. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des plötzlich vertretungslos gewordenen Auftraggebers. Da der eigentliche Prozeßbevollmächtigte, der vertretene Rechtsanwalt, nicht weggefallen ist und für die Bestellung eines neuen Vertreters sorgen kann, besteht kein Anlaß, eine Unterbrechung des Verfahrens eintreten zu lassen.

Dagegen können weder der vertretene Rechtsanwalt noch der Vertreter von sich aus eine Beendigung der Vertretung herbeiführen, da die Vertretung auf dem Verwaltungsakt der Bestellung beruht. Lediglich die Justizverwaltung kann jederzeit die Bestellung widerrufen und damit das Ende der Vertretung herbeiführen[71]).

Die Vertretung endet ferner in den Fällen des § 99 Abs. 1. Danach tritt das Vertretungsverbot außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

---

71) a. A. offenbar Lindemann, Recht 1922, Sp. 1.

5. Abschnitt.

Dem Vertretungsverbot entsprechende Maßnahmen in dem Recht anderer Berufsstände und im ausländischen Recht.

I. Das Recht anderer Berufsstände.

Die liberalistische Rechtsordnung hatte außer den Beamten nur den Rechtsanwälten und Ärzten eine Sondergerichtsbarkeit verliehen, weil diesen Berufsständen Aufgaben übertragen sind, die neben einer besonderen Berufsausbildung noch andere außerfachliche persönliche Eigenschaften voraussetzen. Der nationalsozialistische Staat hat darüber hinaus anerkannt, daß auch noch andere Berufsstände Funktionen zu erfüllen haben, denen für die Allgemeinheit besonders große Bedeutung zukommt, und geht daher dazu über, auch für diese Berufsstände eine gesetzlich geregelte Sondergerichtsbarkeit zu schaffen. In einem Teil dieser gesetzlichen Neuregelungen ist im Anschluß an die für die Rechtsanwälte geschaffenen Bestimmungen und aus denselben Beweggründen zum ersten Mal die Möglichkeit geschaffen worden, ein vorläufiges Verbot der Berufstätigkeit zu erlassen, so zuerst für die Patentanwälte, dann für die Schriftleiter und für die Ärzte und Tierärzte. Eine gesetzliche Regelung für die Zahnärzte steht noch aus. Die Reichsapothekerordnung vom 18. 4. 1937 (RGBl. I, S. 457) sieht eine derartige Möglichkeit dagegen nicht vor.

1. Patentanwälte.

Die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. 3. 1933 in die Rechtsanwaltsordnung eingeführten Bestimmungen über das ehrengerichtliche Vertetrungsverbot sind wörtlich in das Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933 (RGBl. I, S. 669 ff.) übernommen worden und dort in den §§ 47 bis 51 enthalten. Ein Vertretungsverbot kann danach von dem vom Vorstand der Anwaltskammer gebildeten Ehrengericht verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen den Anwalt im ehrengerichtlichen Verfahren auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt werden wird. Die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wird nach § 40 a. a. O. auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts nach Anhörung des Angeschuldigten durch das Ehrengericht beschlossen. Die Staatsanwaltschaft wirkt also nicht mit.

2. Schriftleiter.

Da die Schriftleiter auf Grund des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 (RGBl. I, S. 713 ff.) dem Verleger gegenüber weitgehende Unabhängigkeit genießen, sind, um sie für ihre Tätigkeit verantwortlich machen und beaufsichtigen zu können, Berufsgerichte — Bezirksgerichte und Pressegerichts-

hof — geschaffen worden[1]). Die Strafen bestehen nach § 31 Abs. 1 a. a. O. in Verwarnung, Ordnungsstrafe in Geld und der Löschung in der Berufsliste. Diese letztere Strafe ist für Fälle besonders schwerer Verletzung der Berufspflichten gedacht, sowie wenn von weiterer Berufsausübung Schäden für die Allgemeinheit zu besorgen sind[2]). Mit der Löschung endet die Befugnis des Schriftleiters, den Schriftleiterberuf auszuüben, und sich Schriftleiter zu nennen.

Nach § 31 Abs. 3 a. a. O. können die Berufsgerichte einen Schriftleiter, gegen den das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Berufsausübung vorläufig untersagen. Als Einleitung des Verfahrens ist die Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens durch den Leiter des Landesverbandes bei dem Bezirksgericht gemäß § 14 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934 (RGBl. I, S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 7. 12. 1937 (RGBl. I, 1340) anzusehen[3]). Eine weitere Voraussetzung für die vorläufige Untersagung der Berufstätigkeit ist nicht vorgesehen. Es dürfte jedoch selbstverständlich sein, daß diese Maßnahme nur zulässig ist, wenn zu erwarten it, daß das Ehrengericht auf die Strafe der Löschung in der Berufsliste erkennen wird.

Den Beschluß, durch den einem Schriftleiter die Berufsausübung vorläufig untersagt wird, erläßt nach § 12 Verf.O. der Vorsitzende des Berufsgerichts. Der Schriftleiter kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Entscheidung durch das Berufsgericht beantragen. Soweit keine Regelung erfolgt ist, finden auf das Verfahren nach § 9 der Verf.O. die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Staatsanwaltschaft wirkt, wie in § 8 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht mit.

Wer sich als Schriftleiter betätigt, obwohl ihm die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, wird nach § 36 des Schriftleitergesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Ärzte und Tierärzte.

In der gemeinsam mit dem 2. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. 12. 1935 erlassenen Reichsärzteordnung vom gleichen Tage (RGBl. I, 1433) und der 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. 3. 1936 (RGBl. I, S. 338) sind verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung vorläufiger Maßnahmen vorgesehen. Die Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 1936 RGBl. I, S. 347) und ihre 1. Durchführungsverordnung vom 25. 7. 1936 (RGBl. I, S. 571) haben die Bestimmungen der Reichsärzteordnung und ihrer 1. DVO. im wesentlichen wörtlich übernommen. Die folgenden Ausführungen gelten daher, auch soweit Paragraphen angeführt sind, für beide Gesetze.

1) vgl. Schmidt-Leonhard-Gast, § 31 Anm. 1.
2) a. a. O. Anm. 12.
3) a. a. O. Anm. 14.

Wie nach der Reichs-Rechtsanwaltsordnung besteht nach der Reichsärzteordnung die Möglichkeit, im berufsgerichtlichen Verfahren ein vorläufiges Verbot ärztlicher Tätigkeit zu verhängen. Das berufsgerichtliche Verfahren ist ähnlich geregelt wie das Ehrengerichtsverfahren der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Die Berufsgerichte (Bezirksgerichte und Ärztegerichtshof) können aber den Angeklagten nicht ausschließen, sondern die schärfste Strafe besteht in der Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 52 Abs. 1 Ziffer 5 RÄO.). Die Verwaltungsbehörde hat dann nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 die Bestallung zurückzunehmen. Ergänzende Anwendung finden auf das Verfahren nicht wie nach § 68 RAO. die Vorschriften der Strafprozeßordnung, sondern die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte (§ 65 RÄO.). Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

Der Erlaß eines vorläufigen Verbots ärztlicher Tätigkeit hat nach § 74 entsprechende Voraussetzungen wie das ehrengerichtliche Vertretungsverbot gegen Rechtsanwälte. Es muß ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet sein, und es muß zu erwarten sein, daß der Arzt im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, seinen Beruf auszuüben. Verhängt wird das Tätigkeitsverbot nach besonderer mündlicher Verhandlung, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer zu laden sind (§ 74 Abs. 2 RÄO.). Es kann auch entsprechend § 95 Abs. 6 RAO. im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung im berufsgerichtlichen Verfahren über das Tätigkeitsverbot verhandelt und entschieden werden (§ 74 Abs. 4 RÄO.).

Da im Gegensatz zu § 96 Abs. 1 RAO. nicht bestimmt ist, wann der das vorläufige Tätigkeitsverbot verhängende Beschluß in Kraft tritt, ist anzunehmen, daß er nicht schon mit der Verkündung, sondern erst mit der Zustellung wirksam wird[5]).

Dem Arzt steht nach § 74 Abs. 6 RÄO. die Beschwerde an den Ärztegerichtshof zu. Gemeint sein kann damit nur die Beschwerde gegen den Beschluß, durch den das vorläufige Tätigkeitsverbot verhängt wird. Wird der Erlaß eines Tätigkeitsverbots abgelehnt, so werden, auch wenn eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden ist, die anderen Beteiligten, also die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer ebenfalls ein Beschwerderecht haben, da dieses Recht jedenfalls nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Beschwerdefrist beträgt im Gegensatz zu der für die Beschwerde nach der Rechtsanwaltsordnung geltenden Frist des § 311 Abs. 2 StPO. nach § 76 Abs. 6 Satz 2 RÄO. zwei Wochen nach der Zustellung.

Während nach der Rechtsanwaltsordnung ein Vertretungsverbot nur durch das Ehrengericht verhängt werden kann, gibt die Reichsärzteordnung auch der Verwaltungsbehörde in § 5 Abs. 5 das Recht, ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Berufs zu verhängen, wenn ein Arzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflicht dringend verdächtig ist. Die Zuständigkeit re-

4) a. a. O. Anm. 13.
5) So auch Müssemeier-Sauer, § 74 Anm. 4.

gelt § 8 der 1. DVO. in gleicher Weise wie die für die Rücknahme der Bestallung. In Preußen sind danach die Regierungspräsidenten zuständig, in Berlin der Polizeipräsident.

Nicht jede Verletzung einer Berufspflicht rechtfertigt die Verhängung eines vorläufigen Verbots nach § 5 Abs. 5 RÄO.; es muß entweder die Voraussetzung des § 74 Abs. 1 RÄO. vorliegen — es muß zu erwarten sein, daß der Arzt im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, den ärztlichen Beruf auszuüben — oder es muß der dringende Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegen, die eine Zurücknahme der Bestallung sogar ohne berufsgerichtliches Verfahren rechtfertigt. Das ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 RÄO. der Fall, wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Wenn der Arzt einer weniger schweren Verletzung der Berufspflichten verdächtigt wird, darf ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung naturgemäß nicht verhängt werden, da die vorläufige Maßnahme nicht schwerer sein darf als die endgültige.

Gegen die Verfügung, in der das vorläufige Verbot ausgesprochen wird, kann nach § 9 der 1. DVO. innerhalb zwei Wochen Beschwerde an die oberste Landesbehörde, und wenn diese das Verbot ausgesprochen hat, an den Reichsminister des Innern eingelegt werden.

Das vorläufige Verbot ärztlicher Tätigkeit nach § 74 RÄO. und das vorläufige Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 5 Abs. 5 RÄO. setzen beide eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten voraus. Deshalb ist der Verwaltungsbehörde in § 7 RÄO. das Recht eingeräumt, festzustellen, daß die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht, wenn dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Verfügung kann nach § 12 der 1. DVO. innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden.

Die Rechtsanwaltsordnung sieht zwar in § 22 Ziffer 3 in diesen Fällen — mit Ausnahme der Sucht — auch die Zurücknahme der Zulassung vor. Ein Vertretungsverbot kann aber auch in diesen Fällen nur im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nach vorangegangener mündlicher Verhandlung verhängt werden (§§ 26, 101, Abs. 1 Satz 2 RAO.).

Den Vorrang unter den drei Möglichkeiten vorläufiger Maßnahmen, die die Reichsärzteordnung vorsieht, hat das nach § 74 RÄO. im berufsgerichtlichen Verfahren ergehende vorläufige Verbot ärztlicher Tätigkeit. Ein vorläufiges Verbot nach § 5 Abs. 5 RÄO. darf nach § 8 Abs. 2 der 1. DVO., wenn wegen derselben Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahern eröffnet ist, nur erlassen werden, solange das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erhebung der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren ausgesetzt ist. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Aussetzung auch der Verhängung eines vorläufigen Verbots nach § 74 RÄO. nicht entgegenstehen

würde, da die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens trotz des strafgerichtlichen nach § 56 RÄO. zulässig bleibt und § 74 RÄO. lediglich die Eröffnung dieses Verfahrens voraussetzt.

Der Vorrang des vorläufigen Verbots nach § 74 ergibt sich vor allem aus § 10 Abs. 2 der 1. DVO. Danach tritt das vorläufige Verbot nach § 5 Abs. 5 außer Kraft, wenn in einem wegen derselben Tatsachen eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren der Erlaß eines vorläufigen Verbots abgelehnt oder ein vorläufiges Verbot ausgesprochen wird. Das vorläufige Verbot nach § 5 Abs. 5 tritt natürlich — wenn auch der Wortlaut der Bestimmung entgegensteht, nicht schon außer Kraft, wenn ein vorläufiges Verbot nach § 74 ausgesprochen wird, sondern erst, wenn es wirksam wird, also erst mit der Zustellung[6]).

Eine Feststellung nach § 7 RÄO. soll, solange gegen den Arzt ein straf- oder berufsgerichtliches Verfahren schwebt, nur bei Gefahr im Verzuge stattfinden (§ 11 Abs. 2 der 1. DVO.). Andererseits geht die Feststellung nach § 7 dem vorläufigen Verbot aus § 5 Abs. 5 vor; denn dieses ist, wenn eine Feststellung nach § 7 getroffen wird, aufzuheben (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 der 1. DVO.).

Eine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vertretungsverbot nach der Rechtsanwaltsordnung besteht darin, daß die Möglichkeit, einen Vertreter für die Dauer des vorläufigen Verbots zu bestellen, nicht vorgesehen ist. Eine Verschärfung besteht darin, daß ähnlich wie auch bei den Schriftleitern eine Ausübung der Heilkunde entgegen dem vorläufigen Verbot oder der Feststellung nach § 7 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird (§ 9 Abs. 2 RÄO.). In dieser Bestimmung wird zwar neben § 7 und § 5 Abs. 5 nur § 74 **Abs. 1** RÄO. erwähnt. Es ist aber selbstverständlich, daß sich das Verbot und die Strafbestimmung ebenso auch auf das im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung verhängte vorläufige Verbot nach § 74 Abs. 4 bezieht[7]).

II. Ausländisches Recht.

Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt der überwiegende Teil der andern europäischen Länder die zeitweilige Einstellung der Berufsausübung des Rechtsanwalts als Strafe. Die Suspension ist im allgemeinen auf ein Jahr begrenzt, in Griechenland auf sechs Monate, in Rumänien auf zwei Jahre[8]). Polen kennt als wohl einziges Land die Möglichkeit, während der Suspension als Strafe einen Vertreter zu bestellen[9]).

Eine Suspensionsmöglichkeit während des Disziplinarverfahrens, das in

6) vgl. oben S. 55.
7) So auch Müssemeier-Sauer, § 9 Anm. 1.
8) vgl. die Darstellungen über den Rechtszustand der einzelnen Länder bei Magnus, Die Rechtsanwaltschaft, 1929.
9) Dr. Przeworski bei Magnus a. a. O. S. 184.

allen Ländern wie in Deutschland von einem anwaltlichen Ehrengericht durchgeführt wird, scheint nur in Österreich und in der Tschechoslowakei sowie in Jugoslawien zu bestehen.

In den erstgenannten Ländern hat nach § 17 des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokatenkandidaten vom 1. 4. 1872 der Disziplinarrat die Befugnis, falls gegen einen Advokaten oder Advokatenkandidaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, in dringenden Fällen jederzeit Maßnahmen der Vorsicht zu beschließen, welche sich auf die Einstellung der Ausübung der Advokatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechts erstrecken können.

Das jugoslawische Anwaltsgesetz vom 17. 3. 1929 bestimmt in seinem § 76:

„Der Disziplinarrat darf während des Verfahrens die zeitweise Einstellung der Advokatur verfügen oder die Vertretungsbefugnis entziehen, dem Advokaturskandidaten aber das Substitutionsrecht, insofern dies als Vorsichtsmaßregel notwendig ist, um die Ehre und das Ansehen des Advokatenstandes zu schützen oder das Interesse einer Partei zu wahren.

Diese Verfügungen sind insbesondere zulässig:

a) Wenn gegen einen Advokaten oder einen Advokaturskandidaten wegen eines Verbrechens oder einer andern aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet ist;

b) Wenn gegen den Angeklagten ein noch nicht vollzogenes Urteil ausgesprochen ist, laut dessen er aus dem Verzeichnis der Advokaten zu streichen ist.

Diese Verfügungen treten außer Kraft, sobald der Grund, der sie veranlaßt hat, aufgehört hat.

Von diesen Beschlüssen sind sogleich zu verständigen der Ausschuß der Advokatenkammer, der Angeklagte und der Kammervertreter."

Diese Regelung lehnt sich offenbar an die österreichische an. Die Unterschiede zur deutschen Regelung ergeben sich ohne weiteres aus dem Gesetzestext. Ein weiteres Eingehen darauf erscheint daher nicht erforderlich. Darauf hingewiesen sein mag nur, daß nicht nur die Entziehung der Vertretungsbefugnis vorgesehen ist, die dem Umfang nach den Tätigkeitsverboten des § 96 Abs. 2 entspricht, sondern daß auch die völlige Einstellung der Advokatur verfügt werden kann. Diese Regelung erscheint zweckentsprechender als die deutsche, die nicht verhindert, daß ein unzuverlässiger Anwalt weiter mit seinen Auftraggebern selbst beruflich verkehren kann, und die nur — ohne ersichtlichen Grund — im Anschluß an den Entwurf der Vereinigung der Anwaltskammern vom Januar 1930 die „öffentliche" Tätigkeit des Anwalts unterbinden will[10]). Als Vorzug der deutschen Regelung mag dagegen noch auf das unbedingte Erfordernis der mündlichen Verhandlung hingewiesen sein, das dem Angeschuldigten hinreichende Möglichkeit zu seiner Verteidigung bietet.

Die Einschränkungen des deutschen Rechts beseitigt, worauf zum Abschluß noch hingewiesen sein mag, für ihr Aufgabengebiet die Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. 3. 1938 (RGBl. I, S. 353). Nach §§ 1, 8 und

10) vgl. oben S. 6 f.

9 dieser Verordnung kann Rechtsanwälten und Verteidigern in Strafsachen, Notaren und Patentanwälten, die Juden sind, mit den in § 1 Abs. 2 und § 2 a. a. O. bezeichneten Ausnahmen die Ausübung ihres Berufes durch Verfügung des zuständigen Ministers vorläufig untersagt werden. Die Wirkungen dieser Maßnahme regeln § 3 Abs. 2—6 wie folgt:

(2) Dem Rechtsanwalt (Verteidiger), dem die Berufsausübung untersagt ist, ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung, die Rechtsberatung und die Einziehung von Forderungen seiner Auftraggeber nicht gestattet.

(3) Soweit der Rechtsanwalt von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde mit der Verwaltung fremden Vermögens beauftragt ist, hat die Stelle, die ihn ernannt hat, den Auftrag zu widerrufen, wenn dem Rechtsanwalt die Berufsausübung vorläufig untersagt wird; sie hat einem andern Rechtsanwalt oder einer sonstigen geeigneten Person den Auftrag zu übertragen, soweit dies zur Verhütung von Rechtsnachteilen für die Beteiligten oder aus sonstigem Grunde erforderlich erscheint.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahrnehmung von eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und von Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht.

(5) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts (Verteidigers) wird dadurch nicht berührt, daß ihm die Ausübung seines Berufs untersagt ist.

(6) Gericht und sonstige Behörden sowie Schiedsgerichte dürfen einen Rechtsanwalt Verteidiger), dem die Berufsausübung untersagt ist, nicht als Bevollmächtigten zulassen.

Die Absätze 4—6 entsprechen der Regelung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung (§ 96 Abs. 2 Satz 2 — Abs. 4). Der in Absatz 3 der Verordnung ausdrücklich angeordnete Widerruf des Auftrags zur Verwaltung von Vermögensangelegenheiten ist, wie wir oben gesehen haben[11]), auch gegenüber einem Rechtsanwalt, gegen den ein ehrengerichtliches Vertretungsverbot verhängt ist, in allen Fällen möglich. Die durchaus gerechtfertigte und notwendige Erweiterung gegenüber der Regelung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung liegt in dem umfassenden Verbot der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gegenüber dem auf das Auftreten in der Öffentlichkeit beschränkten Verbot des § 96 Abs. 2 Satz 1 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Es darf wohl damit gerechnet werden, daß auch der Wirkungskreis des ehrengerichtlichen Vertretungsverbots bei sich bietender Gelegenheit erweitert wird.

11) vgl. oben S. 22 f.

Lebenslauf.

Als Sohn des Chemikers Dr. phil. Rudolf Plönnis am 8. September 1908 in Berlin geboren, evangelischer Konfession, deutscher Staatsangehörigkeit, besuchte ich von Herbst 1914 bis Herbst 1917 die Vorschule der Hindenburg-Oberrealschule in Berlin-Wilmersdorf, dann bis Ostern 1920 das Bismarck-Gymnasium und bis Ostern 1926 das Joachim-Friedrich-Gymnasium in Berlin-Wilmersdorf, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wandte mich dem juristischen Studium zu und studierte 7 Semester an den Unversitäten Berlin und Göttingen. Am 3. April 1930 bestand ich vor dem Kammergericht in Berlin die Referendarprüfung mit dem Prädikat: „vollbefriedigend" und am 2. Februar 1934 das Assessorexamen. Die mündliche Doktorprüfung habe ich am 16. Februar 1938 an der Universität Berlin abgelegt. Zur Zeit bin ich als Gerichtsassessor im Bezirk des Kammergerichts tätig.